



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Dülmen
Heinrich-Leggewie-Str. 13
48249 Dülmen

27. Oktober 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.558016-002/2019.0001

Auskunft erteilt:

Frau Deipenbrock

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1793

Telefax:

+49 (0)251 411-81793

Raum: 203

E-Mail:

nicola.deipenbrock
@brms.nrw.de

Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

hier: Bewertung der regionalplanerisch dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (nach Erweiterung bzw. Veränderung der Flächenkulisse Windenergie, September 2021)

Ihr Schreiben vom 19.12.2019 und vom 02.09.2021

Mein Schreiben vom 28.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.05.2021 habe ich bereits eine regionalplanerische und naturschutzfachliche Einschätzung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in den im Regionalplan Münsterland festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gegeben.

Zwischenzeitlich haben Sie das Konzept zur Identifizierung von Konzentrationszonen fortgeschrieben, was zu einer Erweiterung bzw. Veränderung der Flächenkulisse geführt hat. Vor diesem Hintergrund habe ich meine Bewertung von Mai 2021 an die aktuelle Flächenkulisse angepasst. In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 51 - der höheren Naturschutzbehörde - aktuelle Bewertung der betroffenen Flächen.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, stehen Ihnen Frau Deipenbrock (Regionalplanung), Tel. 0251 – 411 1793 und Frau Wünsch (Naturschutz), Tel.0251-411 1705 gerne zur Verfügung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 2 von 2

Gez. N. Deipenbrock

Anlage

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

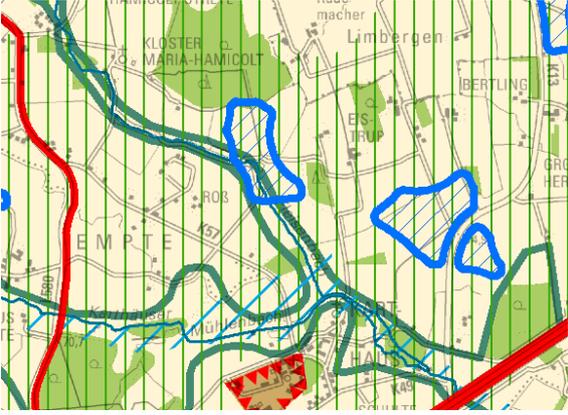
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>



**Regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der
Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der in
Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) verorteten
Windpotenzialflächen im Stadtgebiet Dülmen**

Flächenkulisse Stand 09.2021

Die Bewertung der betroffenen Flächen erfolgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde
(Dezernat 51)

<p>Nr. 2 b</p>	
	<p>regionalplanerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) - Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) - Bereich für den Schutz der Natur (BSN)
<p>→ LSG-4109-0001 LSG-Limbergen-Karthaus (LP Rorup, 25.10.2004)</p> <p>→ schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster LANUV NRW): BK-4009-0164 Niederung des Fleisenbach</p> <p>→ gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG: BT-4009-0016-2005 (NFD0 - Stillgewässer) und BT-4109-235-9 (§ FDO - stehendes Kleingewässer)</p> <p>→ Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-4009-003): Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs</p>	
<p>VB-MS-4009-003 - Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs:</p>	
<p>Beschreibung:</p>	<p>Das Gebiet umfasst das Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs (Unterlauf: Kleuterbach) mit dem Krukenbach, Dornau-, Hagen-, Welter- und Fleisenbach, die das Gebiet von der Roruper Mark bis zur Stever von NW nach SO durchziehen. Es stellt eine der Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes im Raum Rorup-Buldern-Hiddingsel dar. Es verbindet die Stever mit dem Bereich Bulderner Feuchtwald, der Empter Mark und dem Kestenbusch. Die ermittelte Windpotenzialfläche überlagert sich überwiegend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, fließgewässerbegleitenden Gehölzen und der Aue des Fleisenbachs.</p> <p>Zwischen den Windpotentialflächen im Norden befindet sich ein stehendes Kleingewässer, das gem. §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützt ist und als Trittsteinbiotop im regionalen Kontext fungiert.</p>
<p>Schutzziel:</p>	<p>Erhalt der Bäche mit ihren naturnahen Gewässerabschnitten und allen Auenstrukturen wie Auengehölze, Kleingewässer, Altarme und feuchte Grünlandbrachen sowie aller strukturierenden Landschaftselemente wie (Kopf-) Baumreihen, Hecken und Feldgehölze als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Vernetzungsachse.</p>
<p>Entwicklungsziel:</p>	<p>Optimierung des Gebietes durch Entwicklung durchgehend naturnaher Fließgewässer sowie durch Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten (Auen-)Gehölzen, Kleingewässern, Wallhecken und Gebüsch.</p>

wertbestimmende Merkmale:	Wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer, naturnahe Fließgewässerabschnitte, geowissenschaftliches Objekt, Flächen mit hohem Entwicklungspotential, Kleingewässer, naturnaher Wald, RL Pflanzenarten, wertvoll für Amphibien, RL Tierarten-Brutvögel.
---------------------------	--

Bewertung Nr. 2b

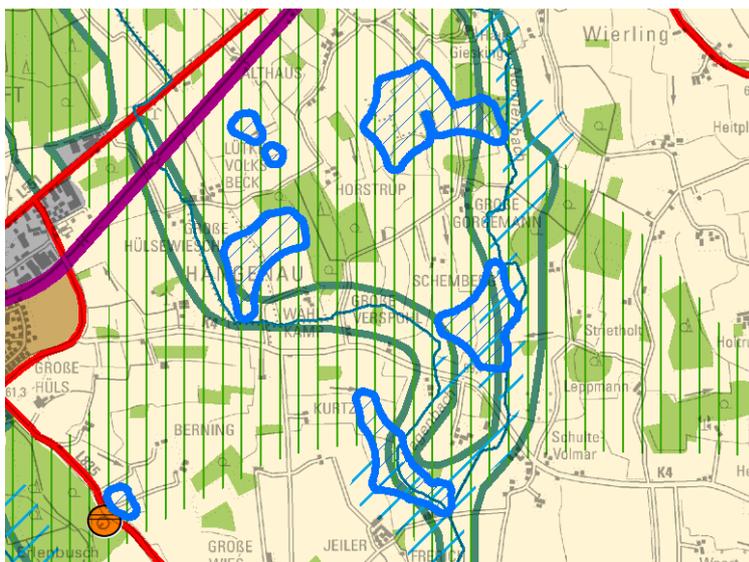
Die Windpotenzialfläche erstreckt sich über die Niederungsbereiche des Fleisenbachs (schutzwürdiger Biotop BK-4009-0164) und überlagert lokal einen Großteil der Fließgewässeraue. Die BSN-Fläche verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und ist nur von geringer Breite. Eine Inanspruchnahme der Fläche würde die Funktionsfähigkeit der Vernetzungsachse erheblich beeinträchtigen und zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Aue führen.

→ Da die Ausweisung als Windpotenzialfläche dem Schutzziel zuwiderläuft und nicht mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar ist, **ist in diesem Fall aus Sicht der Regionalplanung die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig.**

→ Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird auf Ebene der Regionalplanung an dieser Stelle nicht gesehen.

→ Bei der südlich des BSN befindlichen Karthaus handelt es sich um einen denkmalgeschützten Bereich. Die Errichtung von WEA nördlich von Karthaus würde den Bereich und dem umgebenden Landschaftsraum nachhaltig entwerten. Auch daher ist eine Nutzung des Bereiches durch WEA nicht vertretbar.

Nr. 4 , 16a, 18, 20,



regionalplanerische Festlegungen:

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Überschwemmungsbereich
- **Bereich für den Schutz der Natur (BSN)**

→ LSG-4110-0001 LSG Parklandschaft um Buldern (LP Buldern, 16.06.2016) und LSG-4010-0008 LSG Nonnenbach

→ schutzwürdige Biotope (Biotopkataster LANUV NRW): BK-4110-0174 Nonnenbach östlich Buldern und BK-4110-0190 Abschnitt des Hagenbaches südlich der A 43

→ Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-MS-4010-002): Nonnenbach

VB-MS-4010-002 - Nonnenbach

<p>Beschreibung:</p>	<p>Das Gebiet umfasst in der ebenen bis flachwelligen, ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft des Kernmünsterlandes den Mittel- und Unterlauf des Nonnenbaches von Nottuln bis zur Einmündung in die Stever einschließlich des einmündenden Hagenbaches mit ihren z. T. grünlandgeprägten Auen- bzw. Überschwemmungsbereichen sowie angrenzender Feldgehölze und Wälder. Der Nonnenbach ist einer der größten Zuflüsse der Stever und somit Bestandteil einer herausragenden Biotopvernetzungsachse in der zumeist strukturarmen Ackerlandschaft. Trotz des oftmals relativ hohen Ausbaugrades sind die Bäche mit naturbetonten bis naturnahen Abschnitten und z. T. gut ausgebildeter Wasservegetation von großer Bedeutung im Fließgewässer-Biotopverbundsystem des Münsterlandes. Teilbereiche des Nonnenbaches mit naturnahen Gewässerabschnitten sind ein wertvoller Lebensraum für fließgewässertypische Arten und besitzen in dem ansonsten strukturärmeren Wasserlauf wichtige Refugial- und Trittsteinbiotopfunktion. Auch weitere, lokal vorkommende auentypische Biotope wie z. T. naturnahe Stillgewässer, Röhricht, Seggenried, feuchte Hochstaudenfluren, Auwaldrelikte oder Auen- und Feuchtgrünland stellen für die entsprechenden Lebensgemeinschaften wichtige Refugial- und Trittsteinbiotope dar, deren Anteil durch zielgerichtete Entwicklungsmaßnahmen weiter gesteigert werden kann. Die oft naturnahen Feldgehölze und Waldbestände sind in der strukturarmen Ackerlandschaft wertvolle Lebensräume und Trittsteinbiotope für walddtypische Arten und binden das Gebiet in die Kulturlandschaft ein. Die ermittelten Windpotenzialflächen überlagern sich in diesen Bereichen überwiegend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, linearen Gehölzstrukturen und den Fließgewässerrauen von Hagenbach und Nonnenbach.</p>
<p>Schutzziel:</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung naturbetonter bis naturnaher Fließgewässer und ihrer naturnahen Auen mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume wie naturnahe Stillgewässer, Röhrichte, Auwald, Feldgehölze, Auen und Feuchtgrünland als Lebensraum für z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie als bedeutende Biotop-Vernetzungsachse im Bereich Nottuln-Dülmen.</p>
<p>Entwicklungsziel:</p>	<p>Förderung und Entwicklung eines ökologisch bedeutsamen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes (Anlage bzw. Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen, von Ufergehölzen und nutzungsfreien Gewässerrandstreifen, Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für die aquatische Fauna, Reduzierung des stofflichen Eintrags) und der Aue (Förderung und Entwicklung von teils feuchten Extensivgrünlandflächen, Umwandlung von Acker in Grünland, Erhöhung der strukturellen Vielfalt, Anlage auentypischer Kleingewässer, Wiederbegründung von Auwäldern an geeigneten Stellen).</p>

Bewertung Nr. 4, 16a, 18, 20

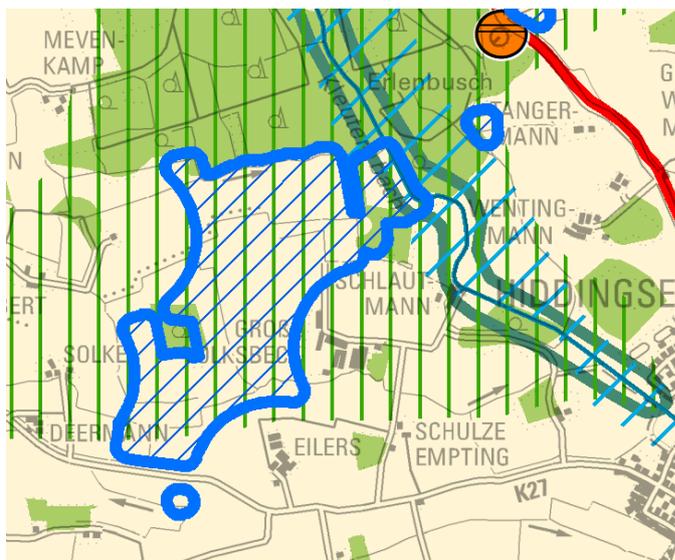
Die vier Teilflächen der Windpotenzialfläche erstrecken sich bis an die Fließgewässer Hagenbach und Nonnenbach, z. T. sogar darüber hinaus, und überlagern einen Großteil der Fließgewässerrau. Die BSN-Fläche verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und ist nur von geringer Breite, aufgrund der umgebenden ausgeräumten Ackerlandschaft hingegen als Kernfläche des Biotopverbunds und

Refugialebensraum für den Arten- und Biotopschutz von großer Bedeutung. Eine Inanspruchnahme der Flächen würde die Funktionsfähigkeit der Vernetzungsachse erheblich beeinträchtigen, zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Aue führen und das Entwicklungspotenzial der Fläche im Sinne der EU-WRRL stark herabsetzen.

→ Da die Ausweisung als Windpotenzialfläche dem Schutzziel zuwiderläuft und nicht mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar ist, **ist aus Sicht der Regionalplanung die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig.**

→ Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird auf Ebene der Regionalplanung an dieser Stelle nicht gesehen

Nr. 6a



regionalplanerische Festlegungen:

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Überschwemmungsbereich
- **Bereich für den Schutz der Natur (BSN)**

→ LSG-4110-0001 „Parklandschaft um Buldern“ und LSG-4110-0002 „Bulderner Schlosswald“ (LP Buldern, 16.06.2016)

→ schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster LANUV NRW): BK-4110-0211Eingegatterter Wald am Kleuterbach

→ **Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-4009-003): Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbaches**

VB-MS-4009-003 - Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbaches:

Beschreibung:	Das betroffene Gebiet des BSN umfasst das Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbaches (Unterlauf: Kleuterbach) mit dem Krukenbach, Dornau-, Hagen-, Welter- und Fleisenbach, die das Gebiet von der Roruper Mark bis zur Stever von NW nach SO durchziehen. Es stellt eine der Leitlinien des landesweiten
---------------	---

	Biotopverbundes im Raum Rorup-Buldern-Hiddingsel dar. Es verbindet die Stever mit dem Bereich Bulderner Feuchtwald, der Empter Mark und dem Kestenbusch. Die ermittelte Windpotenzialfläche überlagert sich überwiegend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, fließgewässerbegleitenden Gehölzen und Heckenstrukturen und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kleuterbachs. In der intensiv genutzten Agrarlandschaft stellen diese gehölzbestandenen Gewässerabschnitte und linienförmigen Gehölze wertvolle Trittsteinbiotope dar, die zudem die Blickbeziehungen zwischen einzelnen größeren Ackerflächen unterbrechen und so das typische Bild der Münsterländer Parklandschaft darstellen.
Schutzziel:	Erhalt der Bäche mit ihren naturnahen Gewässerabschnitten und allen Auenstrukturen wie Auengehölze, Kleingewässer, Altarme und feuchte Grünlandbrachen sowie aller strukturierenden Landschaftselemente wie (Kopf-) Baumreihen, Hecken und Feldgehölze als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Vernetzungsachse
Entwicklungsziel:	Erhalt der Bäche mit ihren naturnahen Gewässerabschnitten und allen Auenstrukturen wie Auengehölze, Kleingewässer, Altarme und feuchte Grünlandbrachen sowie aller strukturierenden Landschaftselemente wie (Kopf-) Baumreihen, Hecken und Feldgehölze als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Vernetzungsachse

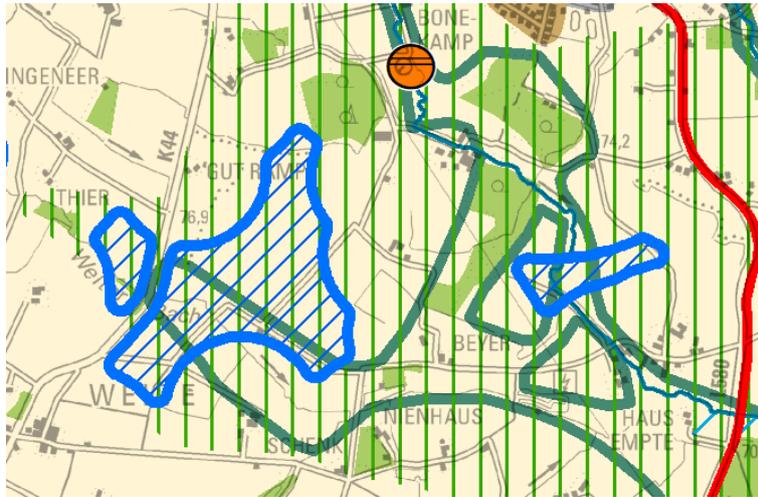
Bewertung Nr. 6a

Die Windpotenzialfläche grenzt unmittelbar an den Kleuterbach an und überlagert lokal einen Großteil der Fließgewässeraue. Die BSN-Fläche verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und ist nur von geringer Breite. Eine Inanspruchnahme der Fläche würde die Funktionsfähigkeit der Vernetzungsachse erheblich beeinträchtigen, zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Aue führen und das Entwicklungspotenzial der Fläche im Sinne der EU-WRRL stark herabsetzen.

→ Da die Ausweisung als Windpotenzialfläche dem Schutzziel zuwiderläuft und nicht mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar ist, ist auf Ebene der Regionalplanung **die Festlegung einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig.**

→ Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird an dieser Stelle aus Sicht der Regionalplanung nicht gesehen, da die Errichtung einer WEA an bzw. in der Gewässeraue zu einer Störung des regionalen Biotopverbundes führen würde.

Nr. 8a und 21



regionalplanerische Festlegungen:

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- **Bereich für den Schutz der Natur (BSN)**

- LSG-4009-0001 LSG Rorup (LP Rorup, 25.10.2004)
- schutzwürdige Biotop (Biotopkataster LANUV NRW):
 - BK-4109-0104 Oberlauf des Welterbaches
 - BK-4109-902 NSG Bachauenkomplex am Welterbach
 - BK-4109-0072 Karthäuser Mühlenbach zwischen der Kläranlage und dem NSG "Karthäuser Mühlenbach"
- gesetzl. Geschütztes Biotop BT-4109-008-2005 - NFM0 - Fließgewässer - § FM5 - Tieflandbach
- **NSG Welter Bach (COE-013)** (Fläche Nr. 8a)

**→ Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-MS-4009-103):
Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs**

VB-MS-4009-103 - Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs:

Beschreibung:	<p>Das Gebiet stellt einen Ausschnitt aus der kleinstrukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes im Bereich der Empter Mark und des Romberg-Waldes bei Buldern dar. Der überwiegend grund- und stauwasserfeuchte Niederungsbereich des Karthäuser Mühlenbachs mit seinen Zuflüssen Welter Bach und Hagenbach wird überwiegend von reich gegliedertem Grünland mit hohem Feuchtgrünlandanteil eingenommen. Das Gebiet ist Teil eines Verbundsystems der Heckenlandschaft des Münsterlandes und zudem ein wertvolles Vernetzungs- und Arrondierungsgebiet zu den angrenzenden Bachtälern des Fleisen- und Karthäuser Mühlenbaches.</p> <p>Es stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im Raum Dülmen-Nottuln dar (Parklandschafts-Netz). Die ermittelten Windpotenzialflächen überlagern sich überwiegend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, linearen Gehölzstrukturen, Kleingewässern und der Aue des Welter Bachs bzw. des Karthäuser Mühlenbachs.</p>
Schutzziel:	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der naturnahen Bäche, Auwald- und Altarmreste, Kleingewässer, Röhrich- und Großseggenbestände, - Erhalt der grünlandgenutzten, reich strukturierten Auenabschnitte mit hohem Feuchtgrünlandanteil, Erhalt und Wiederherstellung

	<p>naturnaher, altholzreicher Laubwaldbestände als Lebensraum für eine große Zahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu sollten im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung der Alt- und Totholzanteil erhöht und die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in die natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden.</p>
Entwicklungsziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung durchgehend naturnaher Fließgewässer durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik, – Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahe, bodenständig bestockte Auwälder, Kleingewässer, Röhricht- und Großseggenbestände, – Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von Pufferzonen zu umliegenden Ackerflächen, – naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung des Alt- und Totholzanteils, – Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in die natürlichen Waldgesellschaften

Bewertung Nr. 8a und 21

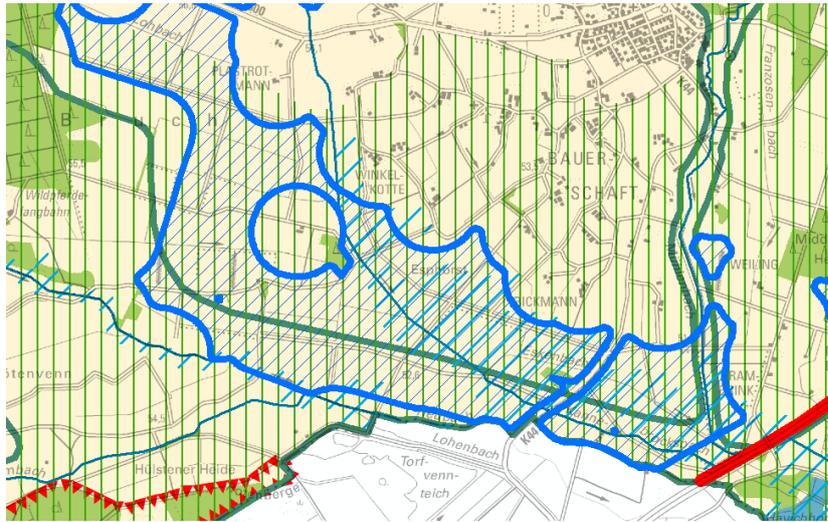
Die Windpotenzialfläche Nr. 8a erstreckt sich über die nordwestlichen Teilbereiche des NSG „Welter Bach“ (COE-013) sowie den Oberlauf des Welter Baches, der als schutzwürdiger (BK-4109-0104) und z. T. geschützter Biotop (BT-4109-0008-2005) ausgewiesen ist. Der gut ausgebildete Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt bietet einen wertvollen Lebensraum für Wasservogel, -insekten, Watvögel und Amphibien und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop dar. Im Gebiet kommen u. a. die WEA-empfindlichen Vogelarten Kiebitz, Großer Brachvogel und Weißstorch vor. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann, insbesondere für diese Vogelarten, nicht ausgeschlossen werden. Die Zielvorgaben sehen den Erhalt und die Optimierung der Niederungslandschaft am Welter Bach als Kernflächen des Biotopverbundes durch weitere Extensivierung und Lebensraumoptimierung sowie die Renaturierung des Fließgewässers vor. Zudem ist die Teilfläche Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 109, Flst. 27 als Kompensationsfläche gesichert.

Die Windpotenzialfläche 21 wird in ihrem Zentrum vom Karthäuser Mühlenbach und seiner Aue durchzogen. Der in diesem Bereich naturbetonte Abschnitt des Fließgewässers wird fast durchgängig von einem Ufergehölzstreifen und einem grünlandgeprägten Auenbereich begleitet. Die BSN-Fläche verläuft an dieser Stelle fließgewässerbegleitend und ist nur von geringer Breite, aufgrund der umgebenden ausgeräumten Ackerlandschaft hingegen als Kernfläche des Biotopverbundes und Refugiallebensraum für den Arten- und Biotopschutz von großer Bedeutung. Eine Inanspruchnahme der Flächen würde die Funktionsfähigkeit der Vernetzungsachse erheblich beeinträchtigen, zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Aue führen und das Entwicklungspotenzial der Fläche im Sinne der EU-WRRL stark herabsetzen.

→ Bauliche Eingriffe wie auch Einwirkungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen sind an diesen Standorten nicht vertretbar. Aus Sicht der Regionalplanung ist die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig.

→ Auf Ebene der Regionalplanung wird die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des BSN durch die Errichtung von WEA gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW an diesen Stellen abgelehnt.

Nr. 11, a, b und c



regionalplanerische Festlegungen:

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Überschwemmungsbereich
- **Bereich für den Schutz der Natur (BSN)**

→ LSG-4108-0004, LSG-Merfelder Bruch- Heubachniederung

→ schutzwürdige Biotop innerhalb des BSN (Biotopkataster LANUV NRW):

BK-4109-0174: Bachsysteme von Mühlenbach, Franzosenbach und Eskenbach

BK-4108-0032 Kannebrocksbach

1) Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-4108-001): Heubach-Auen

**2) Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-4008-004):
Fließgewässersystem westlich der B474 zwischen Coesfeld und Dülmen**

300 m südlich: Im Westen und Süden befinden sich das **FFH-Gebiet DE-4108-303 Weisses Venn / Geisheide und VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (DE-4108-401)** und NSG Weisses Venn / Geisheide

1) VB-MS-4108-001 - Heubach-Auen:

Beschreibung:

Das Gebiet in der Heubach-Niederung im äußersten Südwesten des Kreises Coesfeld umfasst fünf Teilflächen zwischen Klye und den Quellbereichen des Heubachs im Kuhlenvenn und der südlichen Kreisgrenze. Die Heubach-Niederung stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems die bedeutendste Vernetzungsachse im Südwesten des Kreises Coesfeld dar (Berkel-Heubach-Korridor). Die Teilflächen stellen eine Vernetzung zwischen den Gebieten herausragender Bedeutung "Kuhlenvenn" und "Fürstvenn" im Kreis Borken sowie "Heubachniederung-Schwarzes Venn", "Merfelder Bruch", "Teiche in der Heubachniederung", "Wildpark Dülmen" und "Linnert-Mühlenbachwiesen" dar. Die Fläche ist durch ihre vergleichsweise strukturreiche Gliederung und dem relativ hohen Anteil an zusammenhängenden Grünlandparzellen von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild. Sie besitzt mit ihren linearen Gehölzstrukturen eine große Bedeutung als Vernetzungs-, aber auch als Trittsteinbiotop. Das Gebiet weist verschiedene schutzwürdige und gesetzlich geschützte Biotop auf und ist Teil der wertvollen Kulturlandschaft "Heubach und Borkenberge, südliches Münsterland".

	Die ermittelte Windpotenzialfläche überlagert sich überwiegend mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, linearen Gehölzstrukturen und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet von Heubach, Kannebrocksbach, Eskenbach und Merfelder Mühlenbach.
Schutzziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt des Fließgewässers und seiner Auen mit allen Auen-Reststrukturen wie Ufergehölze, Gebüsche, Hecken, Kleingewässer, – Erhalt der Feuchtgrünlandreste, der Magergrünland- und der Feuchtheiderelikte als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, – Entwicklung und Erhalt der extensiven Nutzung des Dauergrünlands sowie der Gehölzstrukturen – Erhalt des Birken-Bruchwaldes
Entwicklungsziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Optimierung des Gebietes durch naturnahe Entwicklung des Heubachs, durch Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten (Auen-Gehölzen, Kleingewässern, Hecken und Gebüschen und durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Schaffung einer Pufferzone zu umliegenden Ackerflächen – Wiedervernässung des Birken-Bruchwaldes – Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Hecken-Grünlandkomplexes mit altholzreichen Gehölzstrukturen – Erhalt und Entwicklung eines umfangreichen Heckennetzes als typisches Landschaftselement sowie wertvoller Lebensraum und Vernetzungsbiotop
Wertbestimmende Bestandsmerkmale:	Flächen mit hohem Entwicklungspotential, Kleingewässer, RL Pflanzenarten, wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer, Feucht- und Nassgrünland, Flächen mit hohem Erhaltungswert, Feuchtheide, RL Tierarten-Brutvögel
2) VB-MS-4008-004: Fließgewässersystem westlich der B474 zwischen Coesfeld und Dülmen	
Beschreibung:	Westlich der B 474 erstreckt sich südlich der L 581 bis zur A 43 im Süden ein Fließgewässersystem, das im Bereich der A 43 in den Heubach mündet. Das Gebiet umfasst das Bachsystem des Mühlen-, Franzosen- und Eskenbaches südlich von Haus Merfeld, den Bereich des Heubaches nördlich der A 43, den Kannebrocksbach von der L 581 bis zur A 43 mit dem nördlichen Bereich des Mühlenbaches westlich von Lette und den Kettbach zwischen Stevede und Maria Veen. Alle Bäche verlaufen in Nord-Süd-Richtung, überwiegend begradigt und mit mehr oder weniger eingetieften V-Profilen, durch eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Sie sind durchschnittlich 5 m breit und besitzen die Ausbildung eines typischen Sand-Tieflandbaches. Nur stellenweise begleiten intensiv genutzte Grünlandflächen, Ufergehölze oder schmale Uferstrandstreifen den Verlauf. Die Gehölze stocken überwiegend oberhalb der Böschung und in den offenen Abschnitten entlang der Bachläufe finden sich öfters üppige Hochstaudenfluren, die durch Rohrglanzgras geprägt werden. Stellenweise findet sich auch eine bemerkenswerte Fließgewässervegetation. In der Regel besitzen die Bäche nur eine geringe organische Belastung, aber erhöhte Phosphat- und Nitratwerte durch den Eintrag aus dem intensiv genutzten Umfeld. Die Gewässer stellen mit ihrer Ausstattung einen sehr wertvollen Bestandteil des Verbundnetzes. Sie gehören zum Gewässersystem des Heubaches und bilden somit eine der Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes Heubach- und Berkelkorridor im Raum Dülmen. Trotz der naturfernen Zustände sind die

	Gewässer ein wichtiges Verbindungselement in der Agrarlandschaft und bieten mit ihrer Fließgewässervegetation und den begleitenden Strukturen zahlreichen Tierarten einen wichtigen Lebensraum.
Schutzziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässers als wichtiges Vernetzungselement und Lebensraum. – Ökologische Aufwertung von Tieflandbächen durch Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen und Anlage von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen. – Extensivierung der umgebenen landwirtschaftlichen Flächen als Lebensraum für daran gebundene Pflanzen- und Tierarten.
Entwicklungsziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe Gewässergestaltung durch Initiierung der Mäanderbildung. – Naturnahe Ufergestaltung u.a. durch Anlage von Uferstrandstreifen und Pufferzonen. Erhaltung der angrenzenden Landschaftsstrukturen (Gehölzbestände) und Anlage und Entwicklung von Grünland. – Vermeidung von Eutrophierung. – Aufwertung der Lebensraumqualitäten eines Fließgewässers durch Entwicklung naturnaher Gewässerstrecken und -strukturen, Ergänzung von Ufergehölzsäumen und Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen

Bewertung Nr. 11 a, b, c

Durch das Gewässernetz, die feuchten Niederungsbereiche, sowie die strukturreiche, durch Grünland geprägte Agrarlandschaft ist das Gebiet besonders wertvoll für den regionalen Biotopverbund und von kulturlandschaftlicher Bedeutung.

Die Ausweisung der Windpotenzialfläche steht hier im direkten Konflikt mit der faunistischen Bedeutung des Gesamttraumes der Heubachniederung. Der BSN dient als Puffer- und Vernetzungsbereich des unmittelbar benachbarten EU-Vogelschutzgebietes "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" (DE-4108-401) sowie des FFH-Gebietes "Weißes Venn/Geisheide" (DE-4108-303). Für das VSG sind Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten gemeldet. Neben windenergiesensiblen Brutvogelarten sind auch Schwerpunktorkommen (SPVK) von Rast- und Zugvogelarten wie den nordischen Gänsen erfasst (s. untenstehenden Kartenausschnitt), die gegenüber WEA ein Meideverhalten zeigen. Diese SPVK gehen über die Grenzen des VSGs hinaus und erstrecken sich bis in die BSN-Flächen entlang des Heubachs. Als Schutzziele für das VSG sind der Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.) sowie die Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen formuliert.



➔ Die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen im BSN bzw. auch nur die mögliche Öffnung des Gebietes für ein Überstreichen mit den Rotoren der WEA steht den Schutzzielen entgegen und ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar. Durch die Windpotenzialfläche zieht sich

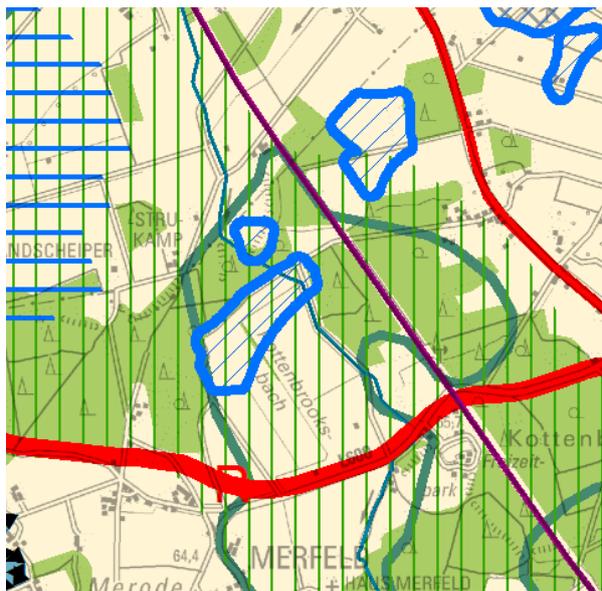
zudem das Gewässernetz von Heubach, Kannebrocksbach, Eskenbach und Merfelder Mühlenbach mit einem großflächigen Überschwemmungsbereich, so dass eine Betroffenheit festgesetzter Überschwemmungsgebiete und wertvoller Lebensräume in der Aue zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall kann von einer besonderen Empfindlichkeit des Raumes gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgegangen werden.

→ **Aus Sicht der Regionalplanung ist die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig.**

→ Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird aus Sicht der Regionalplanung an dieser Stelle nicht gesehen

→ Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG können - insbesondere für rastende und durchziehende WEA-empfindliche Arten - nicht ausgeschlossen werden.

Nr. 19 b, c



regionalplanerische Festlegungen:

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- **Bereich für den Schutz der Natur (BSN)**

→ LSG-4108-0005 Stevede, Merfelder Flachrücken (LP Merfelder Bruch-Borkenberge alt, 12.09.1990 / LP Merfelder Bruch-Borkenberge, 18.07.2005 (2. Aenderung))

→ schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster LANUV NRW):

BK-4109-0159 „Niederungsbereich Kottenbrook“

→ gesetzlich geschützte Biotopie gem. §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG:

BT-COE-00339, BT-4109-0308-2007 (NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen)

BT-4109-0308-2007 (NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen)

→ **Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-MS-4109-102): Kottenbrook**

VB-MS-4109-102 – Kottenbrook:

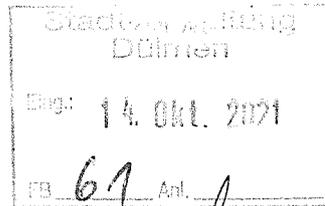
Beschreibung:	<p>Das Gebiet beschreibt einen abwechslungsreichen und gut strukturierten Biotopkomplex aus ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen, Feuchtwäldern und naturnahen Fließgewässerabschnitten im Niederungsbereich Kottenbrook bei Haus Merfeld. Es umfasst fünf Teilflächen mit Niederungs- und Bachauenbereichen des Kottenbrook- und Franzosenbachsystems, die innerhalb der sandigen Flachrücken von Merfeld und der Dülmener Sandplatten liegen. Der Niederungsbereich Kottenbrook mit seinen Relikten der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes ist für das landesweite Biotopverbundsystem als Verbundknoten für das Parklandschafts-Netz von herausragender Bedeutung. Die Waldflächen gehören zum Waldbiotopschutzprogramm NRW. Die naturnahen Fließgewässerabschnitte des Bachsystems Kottenbrooksbach/Franzosenbach gehören zum Gewässersystem des Heubaches, das eine der Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes im Raum Dülmen darstellt und weisen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für fließgewässertypische Pflanzen- und Tierarten auf. Sie weisen mit den angrenzenden z. T. feuchten Grünlandflächen und naturnahen Gehölzbeständen zudem wichtige Vernetzungsfunktionen für die daran gebundenen Lebensgemeinschaften auf. Die ermittelte Windpotenzialfläche überlagert sich überwiegend mit den Grünlandflächen, linearen Gehölzstrukturen sowie Graben- und Fließgewässerstrukturen des BSN.</p>
Schutzziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der offenen Niederungsbereiche mit hohem Feuchtgrünland-Anteil als Lebensraum für viele, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie Wiesen- und Watvögel und als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes, – Erhalt der Feuchtbiopte wie der Bachtälchen mit ihren naturnahen Auen- und Erlenbruchwäldern, der Quellbereiche und der naturnahen Kleingewässer sowie Schutz der sandigen Steilwände als Lebensraum insbesondere für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten
Entwicklungsziel:	<ul style="list-style-type: none"> – Optimierung des Gebietes durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen sowie Pflege der Kleingehölzbestände und Erhalt der Landschaftsstrukturen, – Erhalt und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes und Anlage einer Pufferzone, – naturnahe Waldbewirtschaftung und Umwandlung der nicht standortheimischen Bestände in bodenständige Laubwälder, – weitere ökologische Aufwertung der Fließgewässer und das Zulassen fließgewässerdynamischer Prozesse
Bewertung Nr. 19	
<p>Der Ausweisung als Windpotenzialfläche stehen hier in Gänze schutzwürdige bzw. geschützte Feucht- bis Nassgrünlandflächen entgegen, die als Kernflächen des Biotopverbundes zu erhalten sind und teilweise als geschützter Biotop (BT-4109-0308-2007; BT-COE-00339) und/oder als Naturschutzgebiet (COE-011 „Am Enteborn“) mit entsprechender Bedeutung für Flora und Fauna ausgewiesen sind. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann, insbesondere für WEA-empfindliche Vogelarten, nicht ausgeschlossen werden. Die Zielvorgaben sehen den Erhalt und die Optimierung des Niederungsbereiches Kottenbrook durch weitere Extensivierung und Wiedervernässung sowie die Renaturierung der Fließgewässer vor. Die NSG-Würdigkeit des Gebietes ist überdies im Biotopkataster (BK-4109-0159) dargelegt.</p>	

→ Bauliche Eingriffe wie auch Einwirkungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen sind an diesem Standort aus Sicht der Regionalplanung nicht vertretbar. **Die Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf den betroffenen Flächen des BSN im Sinne des Ziels 3 des STE nicht zulässig.**

→ Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird auf Ebene der Regionalplanung an dieser Stelle nicht gesehen.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Dülmen
Vorbereitende Bauleitplanung
Heinrich-Leggewie-Str. 13
48236 Dülmen



Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 70 - Umwelt
Geschäftszeichen 70.2-2019/0327
Auskunft Herr Schrameyer
Raum Nr. 235, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-7225
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 06.10.2021

71. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie

hier: Bewertung der festgesetzten Naturschutzgebiete

Ihr Schreiben vom 19.12.2019 und 02.09.2021
Mein Schreiben vom 13.02.2020

Sehr geehrte Frau Wiechers, sehr geehrter Herr Heidemann,

mit Schreiben vom 19.12.2019 hatten Sie die untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme zu den verorteten Potenzialflächen im Bereich von festgesetzten Naturschutzgebieten gebeten. Hierzu hatte ich in meinem Schreiben vom 13.02.2020 entsprechend Stellung genommen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiete habe ich dabei nicht in Aussicht gestellt. Die Flächen wären demnach als hartes Tabukriterium zu werten.

Aufgrund der fortentwickelten Flächenkulisse ist eine erneute Stellungnahme zu den überlagerten Flächen erforderlich.

Zu diesen überlagerten Flächen nehme ich wie folgt Stellung:

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

1.) COE 011 – Naturschutzgebiet „Am Enteborn“

Das Naturschutzgebiet wurde mit dem Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“ (2. Änderung rechtskräftig seit dem 18.07.2005) festgesetzt. Dabei handelt es sich um ein 15 ha großes Naturschutzgebiet im Bereich Kottenbrock. Gemäß der zur Verfügung gestellten Karte überlagert sich die ermittelte Windpotenzialfläche 19b überwiegend mit den Grünlandflächen des Naturschutzgebietes. Dies entspricht auch weitgehend der bereits in 2020 abgefragten Kulisse.

Gemäß dem Landschaftsplan wurde mit der Ausweisung des Gebietes folgender Schutzzweck verfolgt:

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß LG Paragraph 20,

- 1. Zur Erhaltung des Quellraumes,*
- 2. Zur Erhaltung der typischen und seltenen Fauna und Flora, der Quellen und des Quellba-ches,*
- 3. Zur Erhaltung und Optimierung der typischen, seltenen und naturnahen Feuchtwaldgesell-schaften sowie des Nassgrünlandes.*

Bewertung als Tabukriterium:

Sämtliche Flächen, die von der Windpotenzialfläche überlagert werden, unterliegen insbeson- dere dem Schutzzweck Nr. 3, der Erhaltung und Optimierung des Nassgrünlandes.

Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Stö- rung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Im vorliegenden Fall kann von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch die Wind- energie ausgegangen werden. Dies betrifft sowohl direkte Eingriffe in das kleinräumige Schutzgebiet als auch nur die möglicherweise Öffnung des Gebietes für ein Überstreichen mit den Rotoren der WEA. Hiermit wären entsprechende Störungen insb. der Fauna des Gebietes verbunden.

Die gesamte Fläche des NSG ist daher als hartes Tabukriterium einzustufen.

2.) COE 013 – Naturschutzgebiet „Welter Bach“

Das Naturschutzgebiet wurde mit dem Landschaftsplan „Rorup“ (rechtskräftig seit dem 25.10.2004) festgesetzt. Dabei handelt es sich um ein 33,53 ha großes Naturschutzgebiet in der Bauerschaft Welte. Gemäß der zur Verfügung gestellten Karte überlagert sich die ermit- telte Windpotenzialfläche überwiegend mit dem westlichen Teilbereich des Naturschutzge- bietes. Dies entspricht auch weitgehend der bereits in 2020 abgefragten Kulisse.

Gemäß dem Landschaftsplan wurde mit der Ausweisung des Gebietes folgender Schutzzweck verfolgt:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung der typischen Niederungen am Welter Bach mit der Ausprägung des nassen, feuchten und z.T. extensiv bewirtschafteten Grünlandes und der auf diesen Standorten lebenden, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Tierarten (Wat- und Wiesenvögel). Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Stillgewässer,
 - Sümpfe und Riede.
- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (traditionelle bäuerliche Landnutzung),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- zur Wiederherstellung, Entwicklung und Förderung der Lebensgemeinschaften des feuchten Grünlandes und der Bachaue.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Raum, in dem die Eigenart einer Flachlandfließgewässersauenlandschaft, bestimmt durch die morphologischen Strukturen in Verbindung mit den Vegetationsstrukturen, noch nachvollzogen werden kann. Es handelt sich um einen charakteristischen Ausschnitt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben (BK - Biotopkataster Nr. 4109-048), der wertvoll ist für Wasservögel, -insekten, Watvögel und Amphibien und ein wichtiges Vernetzungsbiotop darstellt.

Bewertung als Tabukriterium:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte unter anderem zur Erhaltung einer Niederungslandschaft mit dem Vorkommen von Wat- und Wiesenvögeln. Aufgrund der Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber der Windenergie ist die Verträglichkeit einer Windkonzentrationszone mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht gegeben.

Zu den im Gebiet vorkommenden Vogelarten zählen insbesondere Kiebitz, Großer Brachvogel und der Weißstorch. Diese Arten zählen auch zu den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen (Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017).

Die gesamte Fläche des NSG ist insofern als hartes Tabukriterium einzuordnen.

3.) COE 098 – Naturschutzgebiet „Laubwäldchen bei Rödder“

Das Naturschutzgebiet wurde mit dem Landschaftsplan „Buldern“ (rechtskräftig seit dem 16.06.2016) festgesetzt. Dabei handelt es sich um ein ca. 6 ha großes Naturschutzgebiet in Dülmen-Rödder. Gemäß der zur Verfügung gestellten Karte überlagert sich die ermittelte Windpotenzialfläche mit den Grünlandflächen des Naturschutzgebietes. Des Weiteren ist der Waldbereich in einer Tiefe von ca. 25 m mit in die Flächenkulisse aufgenommen worden.

Gemäß dem Landschaftsplan wurde mit der Ausweisung des Gebietes folgender Schutzzweck verfolgt:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a. zur Erhaltung und Entwicklung eines standortheimischen altholzreichen Eichen-Buchenwaldes im Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald mit hoher Bedeutung als Lebensraum für eine z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenwelt;
- b. zur Erhaltung und Entwicklung mäßig artenreicher Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt;
- c. zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- d. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen;
- e. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- f. zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- g. zur Erhaltung und Entwicklung eines Trittsteinbiotops von besonderer Bedeutung;
- h. für den landesweiten Biotopverbund (Verbindungsfläche).

Erläuterung

Nördlich des Dornaubaches in Rödder gelegen befindet sich der 6 ha große Wald-Grünlandkomplex. Den Hauptbestandteil des Naturschutzgebiets bildet der kleine mit überwiegend gebietsheimischen Arten bestockte Laubwald. Neben Eichen, Buchen und Hainbuchen in z. T. sehr hohem Baumholzalter verfügt der Wald über eine gering ausgeprägte Strauchschicht mit nur wenigen Störzeigern.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an stehendem wie liegendem Totholz. In seiner Ausprägung und der inselartigen Lage stellt das kleine Waldgebiet einen wichtigen Trittstein für viele Tierarten wie etwa Höhlenbrüter und Fledermäuse inmitten des landwirtschaftlich überprägten Raumes dar.

Die als Wiese genutzte Grünlandfläche nördlich des Waldes ist von landschaftsgliedernden Hecken umgeben sowie in einem Teilbereich mit einer Baumgruppe alter Eichen bestanden.

Die Grünlandfläche selbst weist ein mäßig artenreiches Spektrum an Feuchte- und Magerkeitszeigern auf. Die Mähwiesen sind im weiten Umkreis nahezu die einzigen Grünlandflächen und stellen ein wertvolles Trittsteinbiotop für die daran gebundenen Lebensgemeinschaften sowie ein Relikt einer typisch münsterländischen, durch Hecken gegliederten Parklandschaft dar.

Die nördliche Teilfläche des Gebiets wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0210 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

Bewertung als Tabukriterium:

Im vorliegenden Fall kann von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergie ausgegangen werden. Dies betrifft sowohl direkte Eingriffe in das kleinräumige Schutzgebiet, als auch nur die möglicherweise gegebene Öffnung des Gebietes für ein Überstreichen mit den Rotoren der WEA. Bauliche Eingriffe würden dem Schutzzweck, der der Erhaltung und Entwicklung eines standortheimischen altholzreichen Eichen-Buchenwaldes und von mäßig artenreichen Grünlandflächen dient, zuwiderlaufen. Auch ein Überstreichen des Schutzgebietes mit den Rotoren würde eine schädliche Einwirkung darstellen und damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies würde auch die Funktion des kleinräumigen Schutzgebietes als Trittsteinbiotop und der Bedeutung für den Biotopverbund beeinträchtigen.

Insofern ist auch dieses NSG als hartes Tabukriterium zu werten.

4.) COE 093 – Naturschutzgebiet „Berenbrocks Busch“

Das Naturschutzgebiet wurde mit dem Landschaftsplan „Buldern“ (rechtskräftig seit dem 16.06.2016) festgesetzt. Dabei handelt es sich um ein ca. 21 ha großes Naturschutzgebiet am Rande des Dortmund-Ems-Kanals. Gemäß der zur Verfügung gestellten Karte ragt die ermittelte Windpotenzialfläche 7b in einer Tiefe von ca. 25 m in das Naturschutzgebiet hinein.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Waldgebiet;*
- b. zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;*
- c. zur Erhaltung und Förderung gesetzlich geschützter Biotop;*
- d. aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;*
- e. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;*
- f. zur Sicherung der Biotopverbundfunktion als Trittsteinbiotop innerhalb einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz).*

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet Berenbrocks Busch ist der nördlichste Teil eines mehr oder weniger zusammenhängenden Waldgebiets, das sich in dem Landschaftsraum der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde auf den hier meist grundwassernahen Standorten entwickelt hat und sich bis hin zur Stadtgrenze von Lüdinghausen im Süden ausdehnt.

Das Gebiet ist überwiegend von einem teils aufgelichteten mittelalten bis alten Eichenwald geprägt, der im östlichen Teil auch einzelne eingestreute Nadelwaldbestände beinhaltet. Im westlichen Teil ist der Wald überwiegend dem Eichen-Hainbuchenwaldtyp zuzuordnen. Nach Osten nehmen auf den Sandböden die Arten des Birken-Eichenwaldes, teilweise in der Variante mit Pfeifengrasunterwuchs, zu. Darüber hinaus kommen zahlreiche naturnah erhaltene Kleingewässer (teils nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG gesetzlich geschützte Biotop) vor. Bei diesen Gewässern handelt es sich um alte kleine Abgrabungen, Bombentrichter sowie auch Gewässer natürlichen Ursprungs (ehemalige Bachschlingen).

Im Vordergrund der Ausweisung als Naturschutzgebiet stehen der Erhalt und die Entwicklung eines für die Region seltenen Lebensraumtyps (naturnaher Wald auf teils grundwasser-beeinflussten Sandböden). Die Waldfläche mit ihren eingestreuten Feuchtbiotopen bietet einen wichtigen Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten (u.a. Grasfrosch, Hohltaube, Schwarzspecht, Buntspecht, untergetauchtes Sternlebermoos, Wasserfeder).

Zudem stellt der Wald in seiner Ausprägung einen Trittstein im landesweiten Biotopverbundsystem dar. Er liegt innerhalb eines Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz).

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0203 geführt.

Im Gebiet kommen folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:

GB-4110-253 und GB-4110-254.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Berenbrocks Busch als einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

Bewertung als Tabukriterium:

Bei der Tiefe der Zone können zwar baubedingte Eingriffe in das NSG ausgeschlossen werden, es ist jedoch ein Überstreichen durch die Rotoren der WEA zu erwarten. Das Überstreichen des Schutzgebietes stellt eine schädliche Einwirkung dar und läuft insbesondere dem Schutzwert a.) zuwider. Zudem wird dadurch auch die Funktion des kleinräumigen Schutzgebietes als Trittsteinbiotop und der Bedeutung für den Biotopverbund beeinträchtigt.

Die gesamte Fläche des NSG ist insofern als hartes Tabukriterium einzuordnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Schrameyer als zuständiger Sachbearbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Christoph Steinhoff

Bürgermeisterin
der Stadt Dülmen
Postfach 1551
48236 Dülmen

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
Aktenzeichen: 63.01
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: 02861 82-2315
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: 02861 82-2722315
Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 29.05.2019

71. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Dülmen

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihre E-Mail vom 02.05.2019

66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Die Konzentrationszone 13 "Merfeld nördlich L 600" liegt ca. 2 km von der Grenze zum Kreis Borken. Alle weiteren Zonen befinden sich weiter von der Kreisgrenze entfernt und sind deshalb nicht Teil dieser Stellungnahme.

Entlang der Kreisgrenze zwischen der Gemeinde Reken und der Stadt Dülmen liegt auf beiden Seiten das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“.

Die Gebietsbeschreibung besagt folgendes:

„Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.“

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
UST-ID-Nr.: DE124164543

Ich weise auf folgende Brutvorkommen in dem Vogelschutzgebiet, die mir bekannt sind, hin: Rohrweihe, Wiesenweihe, Uferschnepfe, Großer Brachvogel. Als Durchzügler bzw. Wintergäste sind mir folgende Arten bekannt: Nordische Gänse (3.000 – 6.000), Kornweihe. Außerdem ist mir das Vorkommen des Seeadlers im Bereich der Heubachwiesen bekannt. Eine Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) halte ich für erforderlich.

Keine Anregungen hat vorgetragen:

63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen u. Immissionsschutz).

Im Auftrag

Dirk Heilken

Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
z. Hd. Herrn Heidemann
Postfach 1551

48236 Dülmen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 05.06.2019

71. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Heidemann,

zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Immissionsschutz** erklärt:

Die vorliegende 71. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.
Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt.
Als Leitparameter für die Festsetzung der Abstände sind der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines Mischgebietes sowie die Lärmimmissionen einer s.g. Referenz-Windkraftanlage gewählt worden.

Daten dieses Anlagentyps:

- Schalleistungspegel: $L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$ schallreduziert
- Nabenhöhe: $N_H = 100 \text{ m}$
- Rotordurchmesser: $S_R = 100 \text{ m}$

Dieser Anlagentyp entspricht nicht dem heutigen, beim Kreis Coesfeld beantragten Anlagentypus.

Die hier vorliegenden, nach dem BImSchG zu genehmigenden Antragsunterlagen beinhalten z.B. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einem Schalleistungspegel von 104 dB(A).

Die Berücksichtigung des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruches mit den nach TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerten anstatt derer für Mischgebiete für ausgewiesene Reine und Allgemeine Wohngebiete sowie dem heutigen Stand der Anlagentechnik, entsprechender Anlagen kann dazu führen, dass die gewählten Tabuabstände nicht ausreichen, um „der Windkraft substantiell Raum geben zu können“.

Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** lautet:

Grundsätzliche Bedenken gegen die 71.Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht. Die Inanspruchnahme von Gewässern oder deren Überschwemmungsgebiete sollte im Rahmen der weiteren Planung möglichst vermieden werden.

Hinweis:

Sofern Gewässerkreuzungen mit Leitungen erforderlich werden oder Gewässerüberfahrten erstellt werden müssen, sind diese im späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggfls. zuzulassen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass das vorgelegte Flächenszenario die Darstellung von 11 teils mehrkernigen Windkonzentrationszonen mit einer Fläche von insgesamt ca. 531 ha umfasst.

Mit der Aufstellung der Windkonzentrationszonen sind insbesondere Fragestellungen in Bezug auf die Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, insbesondere den Landschaftsschutzgebieten (Landschaftsschutz) und der Berücksichtigung der Betroffenheit von besonders geschützten bzw. windenergiesensiblen Tierarten (Artenschutz) verbunden.

1.) Anregungen und Bedenken zum Thema Landschaftsschutz

a.) Landschaftsschutzgebiete

Der Außenbereich der Stadt Dülmen ist flächendeckend mit Landschaftsplänen belegt. Insgesamt erstreckt sich der baurechtliche Außenbereich der Stadt Dülmen auf Teilbereiche der einzelnen Landschaftspläne Rorup, Merfelder Bruch – Borkenberge und Buldern. Bestandteil der einzelnen Landschaftspläne sind festgesetzte Gebiete oder Objekte nach Naturschutzrecht.

Im Rahmen der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden Landschaftsschutzgebiete nicht als hartes oder weiches Tabukriterium in der Flächenanalyse berücksichtigt. Insofern kommt es bei dem vorgelegten Konzept in einzelnen Gebieten zu einer Überschneidung von geplanten Konzentrationszonen und festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Bei einer Überlagerung mit LSG steht

der potentiellen Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) das in der LSG-Verordnung verankerte Bauverbot entgegen.

Sofern den einzelnen Darstellungen des FNP-Entwurfs von der unteren Naturschutzbehörde nicht widersprochen wird, tritt das Bauverbot des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch außer Kraft (§ 20 Abs. 4 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW).

Nach dem Windenergieerlass (08.05.2018) ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind:

In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist dazu unter anderem eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:

- Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als NATURA-2000 Gebiete ausgewiesen sind.
- Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder NATURA-2000 Gebieten zugewiesen ist;
- Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB1) dargestellt sind.

b.) Ergänzung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen

Im Rahmen der Tabuflächenanalyse wurden bei dem zugrundeliegenden Szenario die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nicht in ihrer Ganzheit berücksichtigt.

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) als harte Tabuzone nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht (Kapitel 8.2.2.2 Windenergieerlass).

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNatSchG handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün an Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme dieser Bestandteile ist durch Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen ausgeschlossen. Gemäß Windenergieerlass ist ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete nicht erforderlich, sofern auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb dieser Landschaftsbestandteile errichteten Anlagen keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz nicht entgegenstehen.

Ergeben sich durch die Lage der Landschaftsbestandteile innerhalb der Konzentrationszonen Flächenzuschnitte, die für eine Windenergieplanung nicht realisierbar wären, sollten diese Teilbereiche zurückgenommen werden.

Im Folgenden werden die Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Konzentrationszonen dargestellt, sowie ggfs. den einzelnen Zonen widersprochen:

c.) Anregungen und Bedenken gegenüber den einzelnen Gebieten

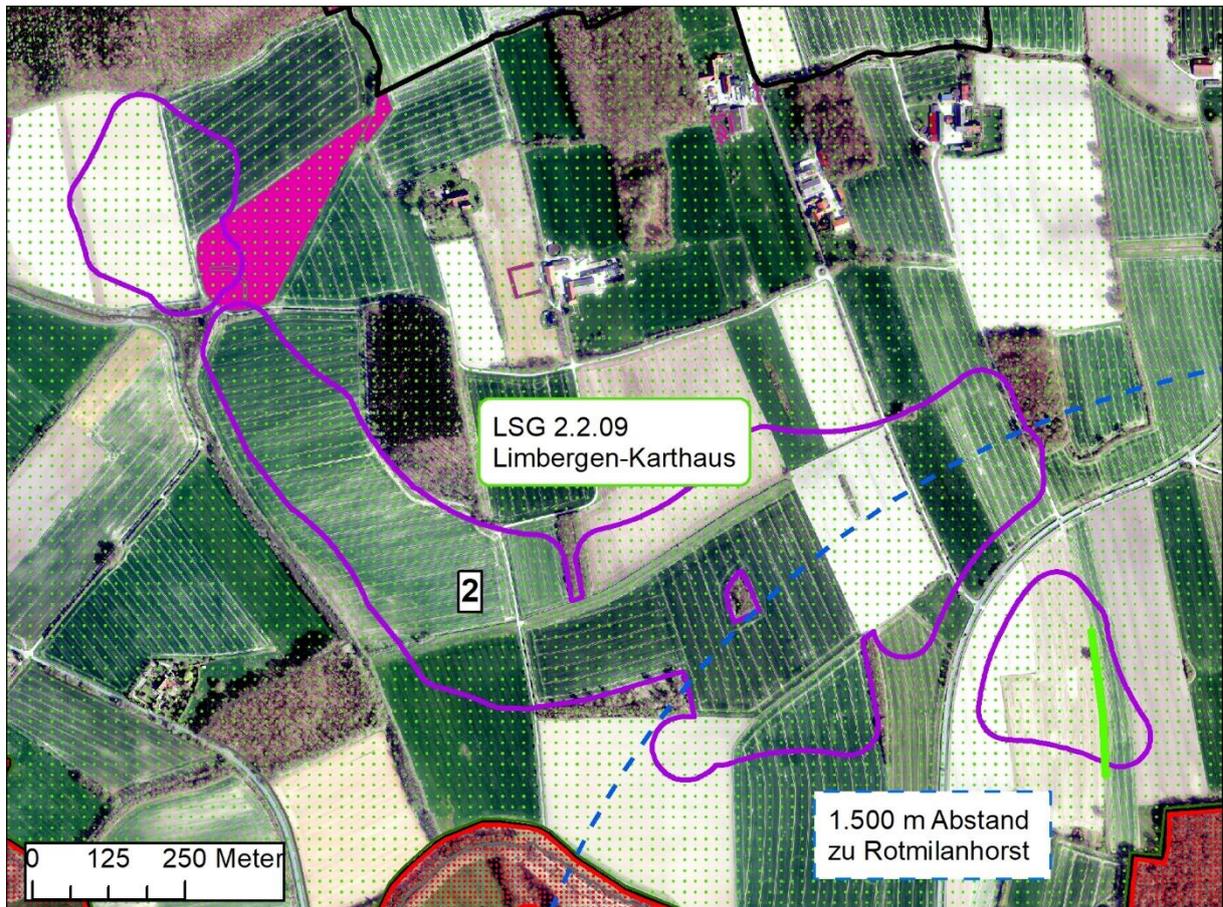
Konzentrationszone 1 – Limbergen



Innerhalb der Zone sind Gehölzbestände und Wallhecken vorhanden, die gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gelten (in der Karte mit der grünen Linie gekennzeichnet).

Überlagerung mit LSG 2.2.09 „Limbergen-Karthaus“ (LP Rorup):
Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.

Konzentrationszone 2 – Fleisenbach/Karthaus



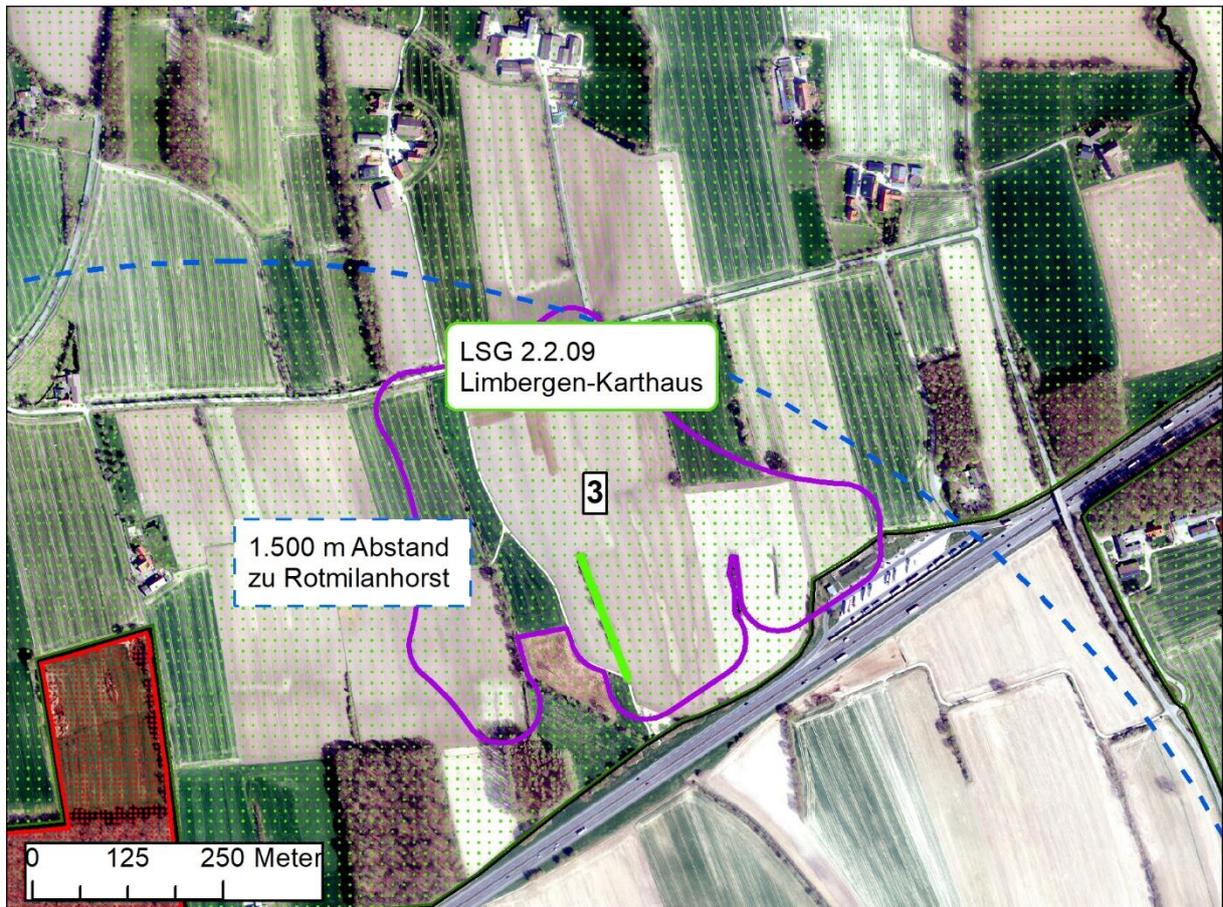
Innerhalb der Zone liegt ein Gehölzbestandteil, der gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gilt (in der Karte mit der grünen Linie gekennzeichnet).

Des Weiteren ragt eine größere Kompensationsmaßnahme (Entwicklung von Feuchtgrünland) teilweise mit in die Fläche hinein (in der Karte lila dargestellt). Es wird angeraten die Konzentrationszone hier entsprechend zurückzunehmen.

Überlagerung mit LSG 2.2.09 „Limbergen-Karthaus“ (LP Rorup):

Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird insoweit widersprochen, dass zwar keine grundlegenden Bedenken an einer Nutzung des Schutzgebietes durch Windenergieanlagen bestehen, aber eine Befreiung nur erteilt werden kann, wenn die bestehenden artenschutzrechtlichen Bedenken in Anwendung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ ausgeräumt werden können. Grundsätzlich wird eine Rücknahme der Darstellungen für eine Konzentrationszone im 1.500 m Radius um den Brutplatz angeraten.

Konzentrationszone 3 – Limberger Feld

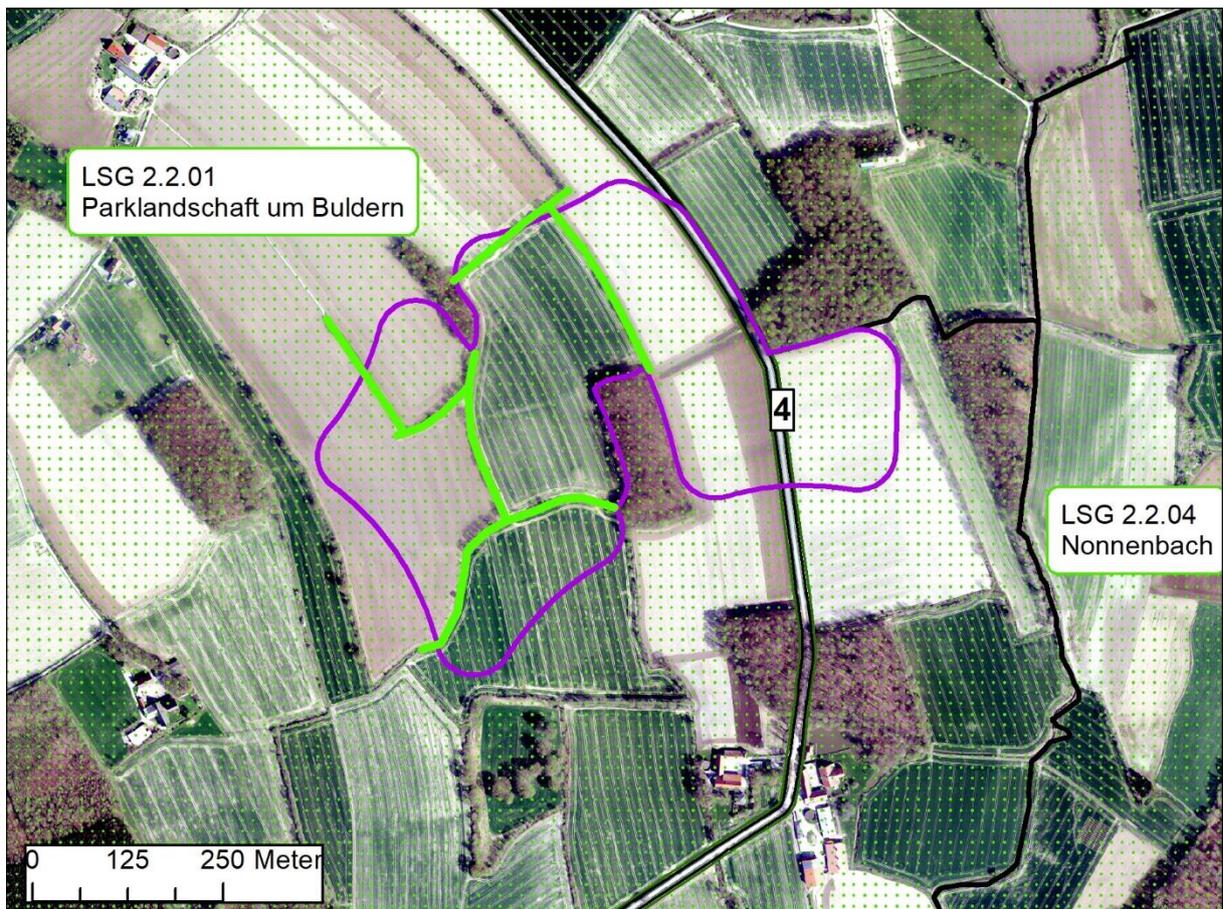


In dem Gebiet ist ein Gehölzstreifen vorhanden, der unter den gesetzlichen Schutz des § 39 LNatSchG fällt. Er ist in der Karte entsprechend grün markiert.

Überlagerung mit LSG 2.2.09 „Limbergen-Karthaus“ (LP Rorup):

Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird insoweit widersprochen, dass zwar keine grundlegenden Bedenken an einer Nutzung des Schutzgebietes durch Windenergieanlagen bestehen, aber eine Befreiung nur erteilt werden kann, wenn die bestehenden artenschutzrechtlichen Bedenken in Anwendung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ ausgeräumt werden können. Grundsätzlich wird eine Rücknahme der Darstellungen für eine Konzentrationszone im 1.500 m Radius um den Brutplatz angeraten.

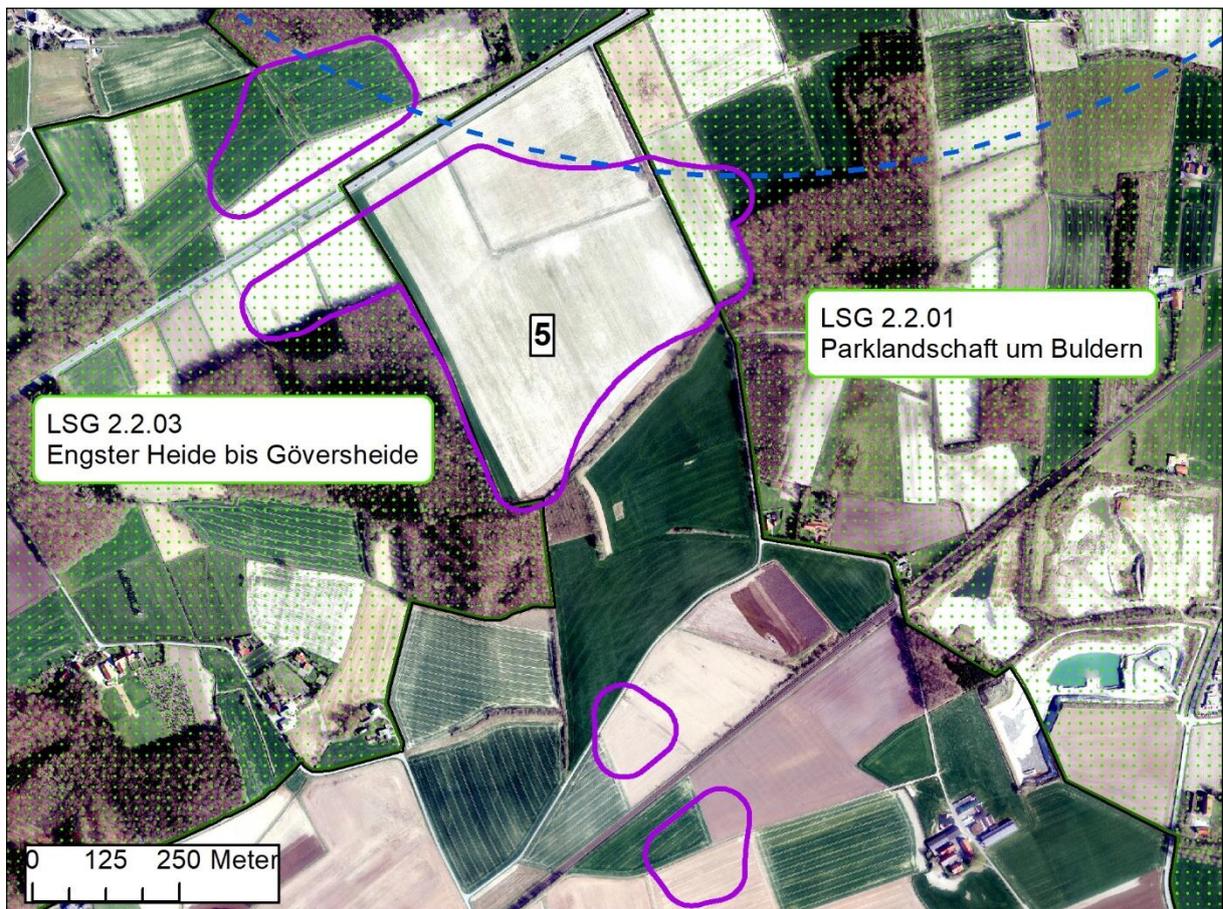
Konzentrationszone 4 – Hangenau Ost



Das Gebiet weist eine für das Kernmünsterland typisch gekammerte kleinstrukturierte Landschaft auf. Es sind mehrere Gräben mit begleitenden Heckenstreifen in dem Gebiet ausgebildet. Diese Gehölzstreifen fallen unter den Schutz des § 39 LNatSchG.

Überlagerung mit LSG 2.2.01 „Parklandschaft um Buldern“ (LP Buldern):
Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.

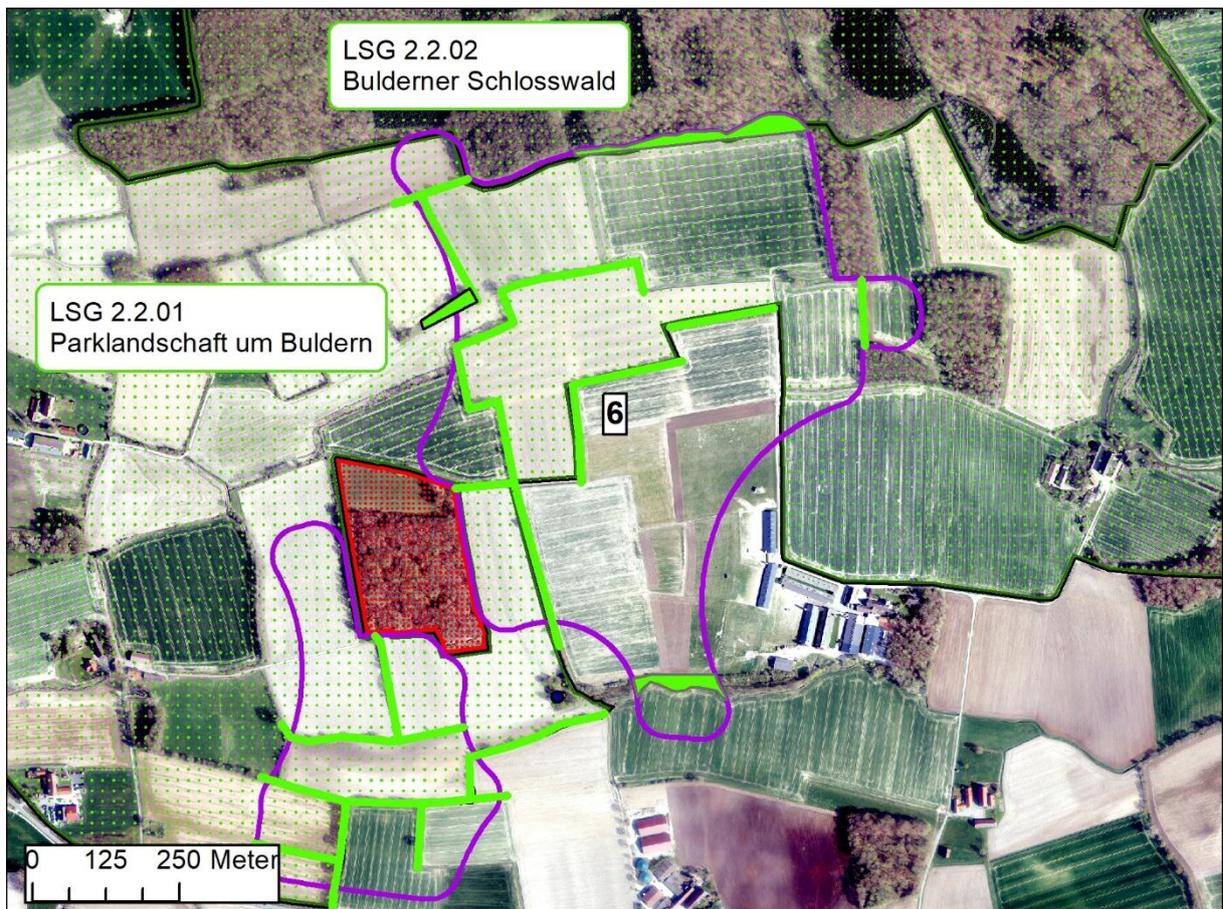
Konzentrationszone 5 – östl. Forsthaus Mitwick



Überlagerung mit LSG 2.2.01 „Parklandschaft um Buldern“ (LP Buldern):
Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.

Überlagerung mit LSG 2.2.03 „Engster Heide bis Göversheide“ (LP Buldern):
Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.

Konzentrationszone 6 – südl. Bulderner Wald

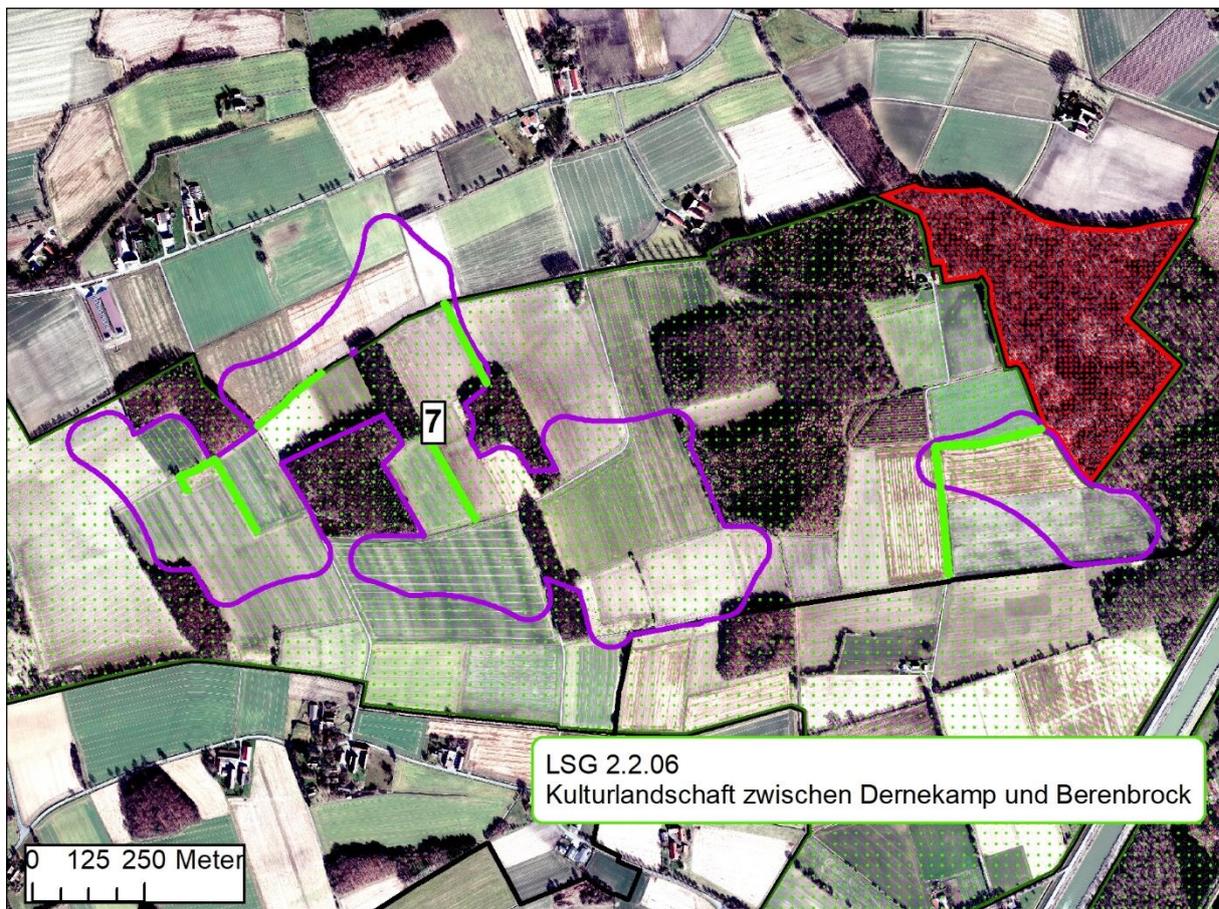


Die Konzentrationszone beansprucht weite Flächen südlich des Bulderner Waldes. Die Feldflur weist hier noch teilweise eine kleinstrukturierte Landschaft auf. Die gliedernden Gehölzstreifen fallen unter den § 39 LNatSchG und sind entsprechend geschützt (in der Karte grün markiert). Darüber hinaus sind flächenhafte Pflanzungen entlang des Dornaubaches im südlichen Ausläufer der östlichen Teilzone und eine Aufforstung im nördlichen Bereich durchgeführt worden. Diese sind entsprechend auch als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen.

Überlagerung mit LSG 2.2.01 „Parklandschaft um Buldern“ (LP Buldern):

Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird insoweit widersprochen, dass zwar keine grundlegenden Bedenken an einer Nutzung des Schutzgebietes durch Windenergieanlagen bestehen, aber Bedenken nicht vollständig ausgeräumt werden können, dass durch Standorte der WEA und den dafür notwendigen Nebenanlagen (Kranstellflächen) und Zuwegungen erhebliche Beeinträchtigungen der hier besonders gekammerten Landschaft und den angrenzenden wertgebenden Strukturen (schutzwürdige Wälder) entstehen können.

Konzentrationszone 7 – Daldrup



Es sind mehrere Gräben mit begleitenden Gehölzstreifen in dem Gebiet ausgebildet. Diese Gehölzstreifen fallen unter den Schutz des § 39 LNatSchG.

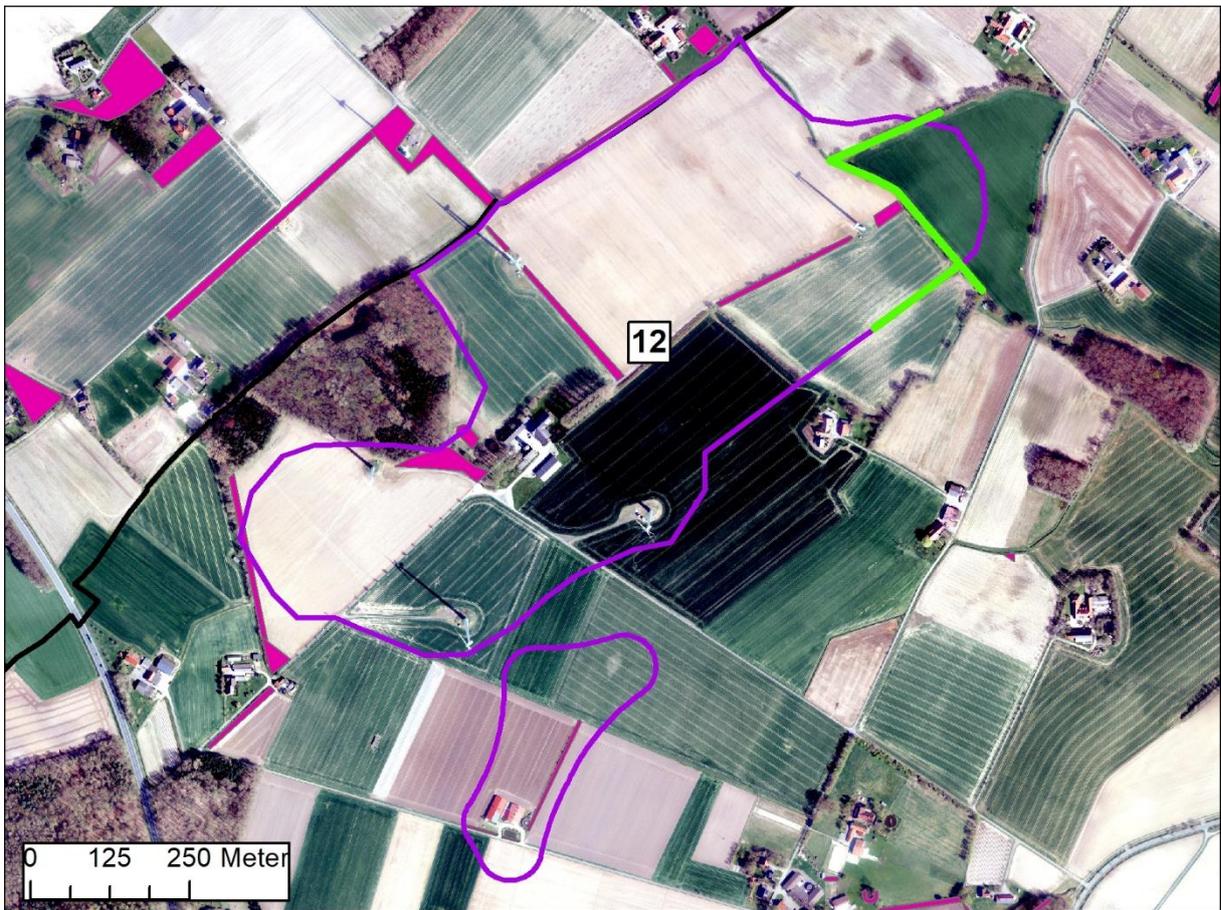
Überlagerung mit LSG 2.2.02 „Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock“ (LP Buldern):

Die zweikernige Konzentrationszone überlagert sich vollständig mit dem Landschaftsschutzgebiet. Hierbei ist die Zone 7a im Kern deckungsgleich mit dem Windvorranggebiet des rechtskräftigen „Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplan Münsterland“. Die Konzentrationszone beansprucht darüber hinaus ackerbaulich geprägte Flächen des Umlandes. Der Darstellung der Zone 7a für die Windenergie wird nicht widersprochen.

Östlich schließt sich in einer Entfernung von minimal ca. 450 m die kleinere Teilzone 7b an. Diese grenzt unmittelbar an das NSG „Berenbrocks Busch“ an. Von den WEA ausgehende Beeinträchtigungen auf das NSG und dem festgesetzten Schutzzweck des Gebietes zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Waldgebiet sowie die Sicherung der Biotopverbundfunktion als Trittsteinbiotop innerhalb einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sind zu erwarten.

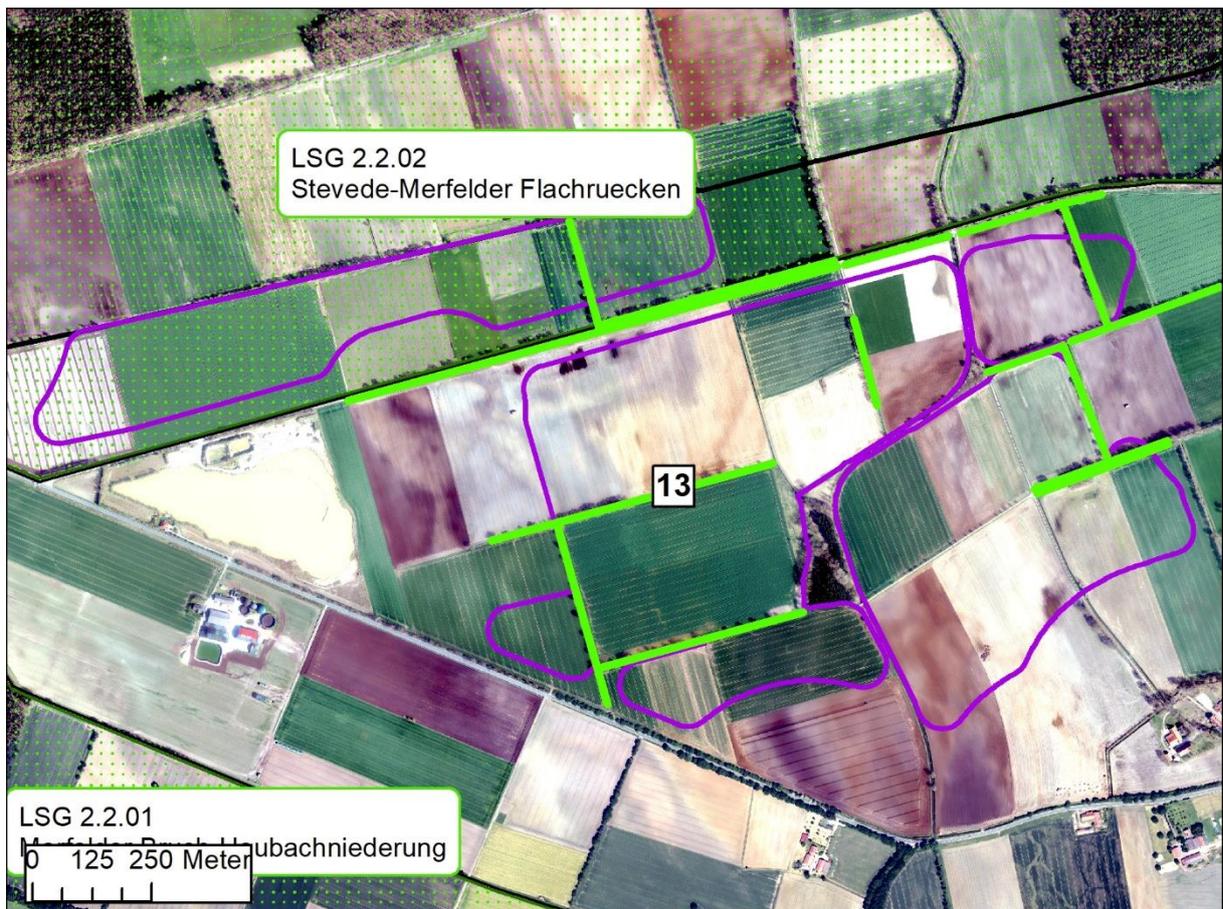
Die Teilzone 7b liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt, wenn auch nicht explizit als Schutzzweck benannt, offensichtlich eine Pufferfunktion zu dem NSG. Insofern wird der Darstellung der Zone 7b widersprochen.

Konzentrationszone 12 – Welte



Im Zuge der hier errichteten WEA wurden Anpflanzungen als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt (pink dargestellt). Diese Anpflanzungen fallen unter den § 39 LNatSchG und sind entsprechend gesetzlich geschützt. Darüber hinaus sind Heckenstreifen in dem Gebiet vorhanden

Konzentrationszone 13 – Merfeld nördl. L600



In dem Gebiet sind mehrere Wallhecken vorhanden, die unter den gesetzlichen Schutz des § 39 LNatSchG fallen. Sie sind in der Karte entsprechend markiert.

Überlagerung mit LSG 2.2.02 „Stevede-Merfelder Flachruecken“ (LP Merfelder Bruch-Borkenberge):

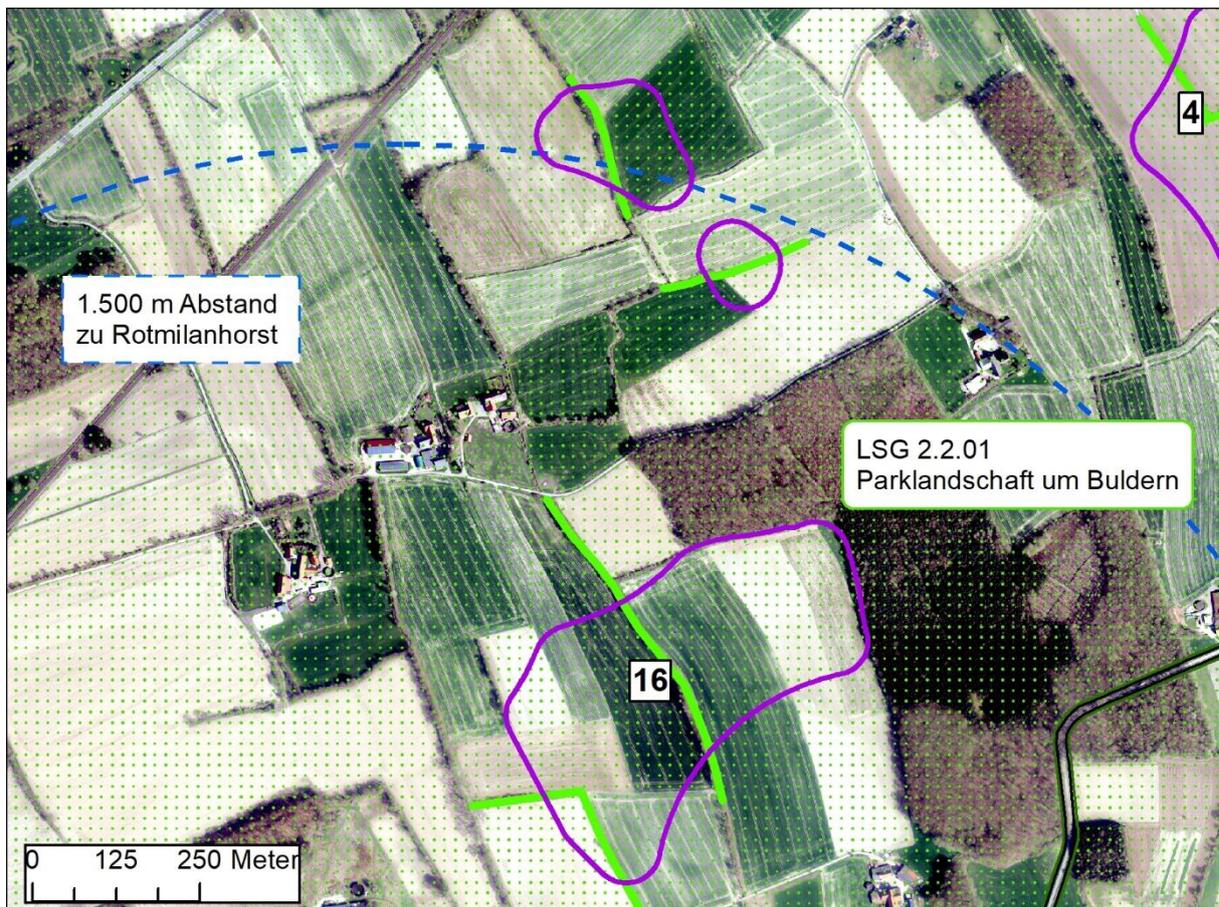
Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen. Die geplante Zone schließt sich an ein nördlich gelegenes Windfeld der Stadt Coesfeld an.

Konzentrationszone 15 – nördlich Gronenbach

Überlagerung mit LSG 2.2.02 „Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock“ (LP Buldern):

Die mehrkernige Konzentrationszone überlagert sich in Randbereichen mit dem Landschaftsschutzgebiet. Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.

Konzentrationszone 16 – Hangenau West



In der Zone sind mehrere Gehölzstreifen vorhanden, die unter den gesetzlichen Schutz des § 39 LNatSchG fallen. Sie sind in der Karte entsprechend markiert.

Überlagerung mit LSG 2.2.01 „Parklandschaft um Buldern“ (LP Buldern):
 Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.

2.) Anregungen und Bedenken zum Thema Artenschutz

Für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen der Stadt Dülmen wurde eine Artenschutzvorprüfung der Stufe I durchgeführt.

Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ wird bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen empfohlen, die Artenschutzrechtliche Prüfung in der Stufe 1-3, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte- und typen bereits bekannt sind. Da diese Details noch nicht feststehen ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung (Froelich&Sporbeck GmbH & Co.KG, 30.04.2019) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, das einer Ausweisung der betrachteten Konzentrationszonen 1,2,3,4,5,6,7,12,13,15 und 16 nach aktuellen Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgehen.

Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten Windkonzentrationszonen lassen sich aus Sicht des

Gutachters durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen.

Unter den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist zunächst eine besondere Beachtung der Standortwahl (Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der WEA-sensiblen Arten) zu widmen. Insbesondere standörtliche Alternativen sollten bei sich abzeichnenden artenschutzrechtlichen Konflikten frühzeitig geprüft werden. Dies bedeutet auch, dass nicht jede Konzentrationszone vollständig von WEA belegt werden kann, sofern artenschutzrechtliche Belange dies erfordern sollten. Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind z.B. Bauzeitenbeschränkungen. Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Diese artspezifisch ausgelegten Maßnahmen dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktionen von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen.

Die Einschätzung, dass sich die möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen lassen, wird auch überwiegend seitens der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf der Grundlage von Bestandserfassungen abgeschlossen. Im Weiteren werden für die einzelnen Konzentrationszonen konkrete Hinweise und Anregungen gegeben:

Konzentrationszone 1 – Limbergen

Für den Bereich wurde bereits bei der Immissionsschutzbehörde ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA gestellt (ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden). Bestandteil des Antrages ist auch ein Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage von durchgeführten avifaunistischen Erhebungen (ABO Wind). Diese Erfassungen wurden nicht in dem vorliegenden Fachbeitrag verwendet und sollten entsprechend auch ergänzt werden.

Konzentrationszone 2 – Fleisenbach/Karthaus

Für den Bereich wurde bereits bei der Immissionsschutzbehörde ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA gestellt (ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden). Bestandteil des Antrages ist auch ein Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage von durchgeführten avifaunistischen Erhebungen. Diese Erfassungen wurden nicht in dem vorliegenden Fachbeitrag verwendet und sollten entsprechend auch ergänzt werden.

Des Weiteren wurde in einem Abstand von ca. 900 m südlich zu der geplanten Konzentrationszone in 2019 ein Rotmilan-Brutstandort nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per email am 28.05.2019).

Ein Teil der Zone liegt innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort.

Der Rotmilan zählt zu den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen. Gemäß des Anhangs II des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ besitzt der Rotmilan ein Untersuchungsgebiet von 1.500 m sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 4.000 m.

Sofern innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist, muss ich bei dem Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen, dass vertieft untersucht werden müsste. Aufgrund der Nähe des Brutplatzes zu der Zone bestehen hier nunmehr erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie innerhalb des 1.500 m Radius. Sofern die Ausweisung der Zone weiterverfolgt werden sollte, wäre eine tiefere Bearbeitung des Artenschutzes bereits auf FNP-Ebene erforderlich.

Konzentrationszone 3 – Limberger Feld

In einem Abstand von ca. 900 m südwestlich zu der geplanten Konzentrationszone wurde in 2019 ein Rotmilan-Brutstandort nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per email am 28.05.2019).

Nahezu die komplette Zone liegt innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort. Der Rotmilan zählt zu den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen. Gemäß des Anhangs II des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ besitzt der Rotmilan ein Untersuchungsgebiet von 1.500 m sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 4.000 m.

Sofern innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist, muss ich bei dem Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen, dass vertieft untersucht werden müsste.

Aufgrund der Nähe des Brutplatzes zu der Zone bestehen hier nunmehr erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie innerhalb des 1.500 m Radius. Sofern die Ausweisung der Zone weiterverfolgt werden sollte, wäre eine tiefere Bearbeitung des Artenschutzes bereits auf FNP-Ebene erforderlich.

Konzentrationszone 4, – Hangenau Ost

Der unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit keine weitergehenden Kenntnisse über den betroffenen Bereich vor.

Im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sind entsprechende faunistische Kartierungen als Grundlage für die tiefere artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen. Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

Konzentrationszone 5 – östl. Forsthaus Mitwick

In einem Abstand von ca. 1.500 m nördlich zu der geplanten mehrkernigen Konzentrationszone wurde in 2019 ein Rotmilan-Brutstandort nachgewiesen (Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld per email am 28.05.2019).

Die geplante Konzentrationszone liegt mit geringen Teilbereichen am äußersten nordöstlichen Rand innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine weitergehenden Kenntnisse über den betroffenen Bereich vor.

Im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sind entsprechende faunistische Kartierungen als Grundlage für die tiefere artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen. Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

Konzentrationszone 6 – südl. Bulderner Wald

Für das Gebiet liegt eine Artenschutzrechtliche Überprüfung auf der Grundlage von Erhebungen der Brut- und Rastvögel (Dr. Denz, 28.09.2017) vor. Nach der Aussage des Gutachters besteht eine Unsicherheit in Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber dem Uhu.

Des Weiteren wurde die Kartierung nur in einem Umkreis von 1.000 m um die Anlagen durchgeführt. Dementsprechend bestehen erhebliche Prognoseunsicherheiten für das möglicherweise betroffene Artenspektrum eines geplanten Windparks. Hierzu zählt insbesondere der Rotmilan, bei dem ein Untersuchungsgebiet von 1.500 m besteht.

Im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sind entsprechende faunistische Kartierungen als Grundlage für die tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen. Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit von WEA innerhalb der Fläche wird geteilt.

Konzentrationszone 7 – Daldrup

Für das Gebiet liegen keine Erfassungen der Avifauna oder von Fledermäusen vor. Die Gutachter gehen von einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit, ggfs. unter der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aus.

Für das östlich angrenzende NSG „Berenbrocks Busch“ liegt ein Nachweis über das Vorkommen des Uhus vor (Ein genauer Brutstandort ist bisher nicht bekannt). Aufgrund der Lage der Zone im unmittelbaren Randbereich zu dem Brutwald ist eine grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der östlichen Teilzone 7b nicht zu erwarten. Es wird die Streichung der Zone 7b empfohlen.

Konzentrationszone 12 – Welte

Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine weitergehenden Kenntnisse über den betroffenen Bereich vor.

Im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren sind entsprechende faunistische Kartierungen als Grundlage für die tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen. Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

Konzentrationszone 13 – Merfeld nördl. L600

Für die Konzentrationszone wurde durch das Büro BUNT eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt. Es wurde eine Brut- und Rastvogelkartierung und eine Raumnutzungsanalyse für Nordische Gänse durchgeführt.

Unter anderem wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten Uhu und Blässgans/ Saatgans festgestellt.

Für die nordischen Gänse erfüllt die westlich der Konzentrationszone gelegene Sandabgrabung „Breiderhoff“ eine besondere Bedeutung als Schlafgewässer. Die Gutachter gehen davon aus, dass bei der hier geplanten Errichtung und dem Betrieb von WEA die artenschutzrechtlichen Verbote einschlägig sind, jedoch durch entsprechende Ablenkmaßnahmen (Schaffung von Nahrungsflächen) erfolgreich

abgewendet werden können. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen“ jedoch nur bei dem Verlust von Nahrungshabitaten relevant. In diesem Fall liegt der Verlust einer Ruhestätte vor, für die der Leitfaden keine Maßnahmen mit hoher Prognosesicherheit aufweist. Über die Eignung von Maßnahmen kann nur im Einzelfall entschieden werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, ob die Konzentrationszone für Windenergie tatsächlich vollzugsfähig wird, bzw. es ist davon auszugehen, dass der Planung bei aktuellem Stand unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen können.

Der betroffene Raum wird mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Bau der B 67n Veränderungen in der Raumnutzung der betroffenen Arten erfahren. Inwieweit dann der Raum mit einer Windenergienutzung vereinbar ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Es wird empfohlen, mit der Konzentrationszone einen Abstand von 1.000 m zu dem Gewässer einzuhalten, und die Flächen, die näher an dem Gewässer liegen, vorerst zurückzustellen.

Konzentrationszone 15 – nördlich Gronenbach

Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine weitergehenden Kenntnisse über den betroffenen Bereich vor.

Im Rahmen der nachfolgenden BlmSchG-Genehmigungsverfahren sind entsprechende faunistische Kartierungen als Grundlage für die tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen. Die Einschätzung zu einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der Fläche wird geteilt.

Konzentrationszone 16 – Hangenau West

In einem Abstand von ca. 500 m südlich zu der geplanten Konzentrationszone wurde in 2018 ein Rotmilan-Brutstandort nachgewiesen (mdl. Mitteilung Naturschutzzentrum Coesfeld am 29.05.2019).

Ein Großteil der Zone liegt innerhalb des 1.500 m Radius um den Brutstandort.

Der Rotmilan zählt zu den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen. Gemäß des Anhangs II des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ besitzt der Rotmilan ein Untersuchungsgebiet von 1.500 m sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 4.000 m.

Sofern innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist, muss ich bei dem Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen, dass vertieft untersucht werden müsste.

Aufgrund der Nähe des Brutplatzes zu der Zone bestehen hier nunmehr erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie innerhalb des 1.500 m Radius. Sofern die Ausweisung der mehrteiligen Vorrangzone weiterverfolgt werden sollte, wäre eine tiefergehende Bearbeitung des Artenschutzes bereits auf FNP-Ebene erforderlich.

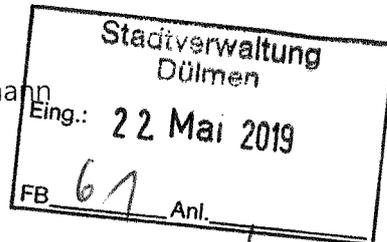
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
z. Hd. Herrn Heidemann
Postfach 15 51
48236 Dülmen



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 426/19B

Münster, 16.05.2019

71. Änderung des Flächennutzungsplanes-Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
- Ihr Schreiben vom 02.05.2019 Az.: 612.hei –

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heidemann,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche.

Hinweisen möchten wir jedoch darauf, dass bei allen ausgewiesenen Konzentrationszonen, insbesondere aber bei der Konzentrationszone 2b, bei Bodeneingriffen mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Zudem befinden sich hier mehrere mittelalterliche bis neuzeitliche Hofwüstungen, die als Bodendenkmal gem. § 2.5 DSchG gewertet werden müssen. Daher sind in jedem Falle archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Finanzierung gem. § 29 DSchG NW geregelt wird.

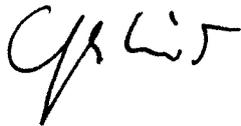
Wir bitten zudem, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind. Gegebenenfalls sind wissenschaftliche Begleitungen/archäologische Dokumentationsmaßnahmen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. Grünewald)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo - Do: 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

**Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
Postfach 1551**

48236 Dülmen

Stadtverwaltung Dülmen	
Eing.:	06. Juni 2019
FB	61 Anl.

Ansprechpartner:
Michael Höhn

Tel.: 0251 591-3573

E-Mail: michael.hoehn@lwl.org

Münster, 4.6.2019

**Betr. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie /
Ihr Schreiben vom 2.5.19, Az. 612.Hei**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich die folgenden Hinweise:

Die in Ihrer Planung vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen betreffen Bereiche mit Bedeutung für die historische Kulturlandschaft. Bei der Prüfung dieser Frage sollte der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zu Grunde gelegt werden. Er kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Der Entwurf des Umweltberichtes geht nicht auf die Belange des Denkmalschutzes ein, da keine unmittelbare Inanspruchnahme von Kulturgütern vorliegt. Dies greift deutlich zu kurz. Vielmehr sind auch bereits bei diesem Verfahrensschritt mögliche visuelle Auswirkungen der voraussichtlich über 200 m hohen Anlagen auf das Erscheinungsbild von Denkmälern mit ihrer Umgebung zu prüfen, damit es nicht zu einer etwaigen Versagung im konkreten Zulassungsverfahren kommen muss. Eine Grundlage für die Untersuchung dieser Belange stellt der bereits genannte Fachbeitrag dar. Hier sind unter anderem die raumwirksamen Objekte der Fachsicht Baudenkmalpflege relevant. Die Tabelle in der Anlage gibt Ihnen Anhaltspunkte für die genauere Untersuchung. Hilfreich zur Beurteilung der Erheblichkeit visueller Auswirkung sind Fotovisualisierungen von ausgewählten Standorten mit Beziehung zu raumwirksamen Denkmälern oder Ortsansichten. Bei der Auswahl geeigneter Fotostandorte können wir behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



(Michael Höhn)

Anlage: Tabelle Konflikte

Anlage zum Schreiben vom 4.6.19:

Teil—FNP Windkraft Dülmen: Hinweise auf mögliche Konflikte mit Kulturlandschaftsbereichen und raumwirksamen Denkmälern:

Zone	Kulturlandschaftsbereich	Denkmal
1	5.7 bäuerliche Kulturlandschaft Coesfeld Nottuln Rorup	Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit Karthäuserkloster Marienburg Karthaus 188 Kloster Maria Hamicolt
2	5.7 bäuerliche Kulturlandschaft Coesfeld Nottuln Rorup	Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit Karthäuserkloster Marienburg Karthaus 188 Kloster Maria Hamicolt
3	5.7 bäuerliche Kulturlandschaft Coesfeld Nottuln Rorup	Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit Karthäuserkloster Marienburg Karthaus 199 St. Pankratius Buldern
4	5.16 bäuerliche Kulturlandschaft Buldern Lüdinghausen	196 Haus Klein-Schonebeck 198 Haus Giesking 199 St. Pankratius Buldern
5	5.16 bäuerliche Kulturlandschaft Buldern Lüdinghausen	Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit Karthäuserkloster Marienburg Karthaus 199 St. Pankratius Buldern
6	5.16 bäuerliche Kulturlandschaft Buldern Lüdinghausen	199 St. Pankratius Buldern 200 Haus Buldern 201 St. Georg Hiddingsel
7	5.16 bäuerliche Kulturlandschaft Buldern Lüdinghausen	201 St. Georg Hiddingsel 206 Burg Kakesbeck Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit Haus Pröbsting
12	5.7	-
13	-	-
15	5.16 bäuerliche Kulturlandschaft Buldern Lüdinghausen	207 Haus Visbeck Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit Haus Pröbsting
16	5.16 bäuerliche Kulturlandschaft Buldern Lüdinghausen	199 St. Pankratius Buldern 200 Haus Buldern 201 St. Georg Hiddingsel

Seit 1981 Pro Natur im Kreis Coesfeld



Kreisverband
Coesfeld e.V.

Vorsitzender:
Dr. Detlev Kröger,
Bombeck 32,
48727 Billerbeck
☎ 02543-2199800

Ihr Ansprechpartner:
Reinhard Trautmann
Fichtenweg 14
48249 Dülmen
Tel.: 02594 – 83334

Bankverbindung:
Sparkasse Westmünsterland
(BLZ 40154530) Kto.-
Nr.: 59 006 189

Reinhard Trautmann, Fichtenweg 14, 48249 Dülmen

Stadtverwaltung Dülmen
FB. 612 z. Hd. Herrn C. Heidemann o.V.i.A.

48249 Dülmen

Dülmen, 31.05.2019

71. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
hier: Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden gem. § 4
Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 02.05.2019 (Az.: 612.hei) an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in 46117 Oberhausen (dort. Az.: COE 334/19)

Sehr geehrter Herr Heidemann,
sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das o.g. Landesbüro hat mich beauftragt, die Stellungnahme der Naturschutzverbände für das o.g. Verfahren zu erarbeiten. Aufgrund dessen nehme ich wie folgt Stellung:

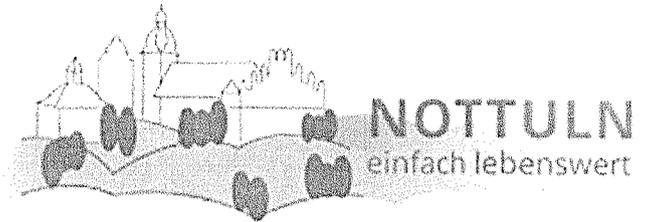
Nach dem aus naturschutzrechtlichen Gründen die ursprünglich vorgesehenen Flächen mit den Nummern 8 und 11 für die Nutzung von Windenergieanlagen (WEA) aus dem o. g. Entwurf gestrichen wurden, wird dringend empfohlen, auch die Fläche mit der Nummer 13 als für den Bau von WEA nicht geeignet zu betrachten und aus dem o.g. Entwurf zu streichen. Diese Maßnahme wird insbesondere mit dem Ergebnis der II. Stufe der Artenschutzprüfung begründet. M. E. kann schon in diesem Planungsstadium sicher unterstellt werden, dass die bei Durchführung der Maßnahme erforderlich werdenden vorgezogenen Flächenausgleichsmaßnahmen mangels entsprechenden Flächenpotentials nicht umgesetzt werden können.

Bei den verbleibenden Potenzialflächen kann erst nach einer eingehenden Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren entschieden werden.

Das o.g. Landesbüro hat eine Kopie von diesem Schreiben erhalten.

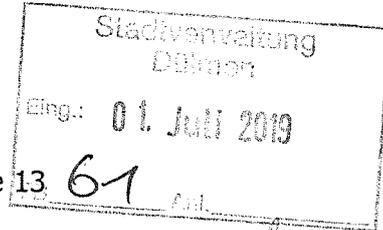
Mit freundlichem Gruß

Reinhard Trautmann



Gemeinde Nottuln - D - 48292 Nottuln

Stadt Dülmen
Abteilung 612
Herrn Heidemann
Heinrich-Leggewie-Straße 13
48249 Dülmen



Handwritten notes:
No. 0107
82

Gemeinde Nottuln

Die Bürgermeisterin
Stiftsplatz 7-8
48301 Nottuln

Planen und Bauen

Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

Es schreibt Ihnen: Herr Sonntag
Zimmer: 815/816
Telefon: 02502 / 942-310
Fax: 02502 / 942-224
E-Mail: sonntag@nottuln.de

Nottuln, 26.06.2019

Handwritten note:
No in 1577

Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen

hier: Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Heidemann,

verbindlichen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme in der betreffenden Angelegenheit, die ich gerne wie untenstehend abgebe. Wie angekündigt ist diese Stellungnahme am 25.06.2019 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen beratschlagt und nunmehr beschlossen worden.

Die Gemeinde Nottuln regt an, die Stadt Dülmen möge sich bei der Einrichtung von Konzentrationszonen für die Windenergie, denen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen sollen, vorbehaltlich der Anwendung von Einzelfallkriterien an einem immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 210 Metern und einem zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstand von 240 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich orientieren.

Für die aufgrund der Sitzungsfolge notwendig gewordene Fristverlängerung noch einmal mein herzlicher Dank.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature:
Sonntag

Sonntag
Fachbereichsleitung

Gemeindekasse Nottuln IBAN

Sparkasse Westmünsterland DE07 4015 4530 0082 0000 43
Volksbank Nottuln DE34 4016 4352 0000 0182 00

BIC

WELADE3WXXX
GENODEM1CNO

Zentrale Verbindungen

Vermittlung: (02502) 942-0
Fax: (02502) 942-222
E-Mail: info@nottuln.de
Internet: <http://www.nottuln.de>

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag – Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gemeinde Senden | Postfach 1251 | 48303 Senden

Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
Herr Heidemann
Heinrich-Leggewie-Straße 13
48249 Dülmen

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Fax	Aktenzeichen
Herr Busche	c.busche@senden-westfalen.de	02597 / 699-303	02597 / 699-666	IV

Senden, den 21.05.2019

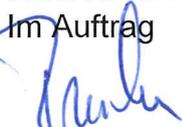
71. Änderung des FNP – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V.
m. § 2 Abs.2 BauGB

Guten Tag Herr Heidemann,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Auch wenn die fachgesetzlichen Immissionsschutzansprüche (u. a. Schattenwurf, bauordnungsrechtliche gebotene Abstandsflächen) im Rahmen eines konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrages nachzuweisen sind, bitte ich zu berücksichtigen, dass von der geplanten Konzentrationszone 4 (Hangenau Ost) keine negativen Auswirkungen auf die in Senden angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen / Wohngebäude ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Busche



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
Heinrich-Leggwie-Straße 13
48249 Dülmen

05.06.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.011 2019_070
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**71. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilnutzungsplan
"Windenergie"
Ihr Schreiben vom 02.05.2019
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrter Herr Heidemann,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Von der Planung sind teilweise auch Waldfläche betroffen. Das Forstamt geht davon aus, dass sich konkrete Standorte für WEA's außerhalb dieser Waldflächen finden lassen. Ansonsten sind forstliche Belang noch im folgenden Blm-SchG-Verfahren zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
Postfach 1551
48236 Dülmen

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-297
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.05/Dülmen/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.06.2019

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB –

Schreiben der Stadt Dülmen vom 02.05.2019 mit Az.: 612.hei

Anlage: Übersichtslageplan Deckblatt IV, M. 1:10.000
Bauwerksverzeichnis zum Deckblatt IV
LBP Erläuterungsbericht und Maßnahmenblätter
LBP Maßnahmenübersichtskarte, M. 1 : 25.000
LBP Maßnahmenübersichtsplan 1b bis 5, M. 1 : 5.000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dülmen plant verschiedene Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet auszuweisen. Die geplanten Potenzialflächen liegen zum Teil im Bereich der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten Bundesstraße 474, Landesstraße 551, Landesstraße 835 sowie im Bereich der planfestgestellten Bundesstraße 67 n / Bundesstraße 474 n.

Die Belange und die Betroffenheit der Bundesfernstraße (BAB 43) bitte ich mit der zuständigen *Autobahnniederlassung Hamm, Otto - Kraft- Platz 8 in 59065 Hamm* zu erörtern.

Gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens (Az. 611 – 901.3/202) vom 08.05.2018 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls ist zur Reduzierung der Gefahrenpunkte ein Mindestabstand, der sich aus dem **Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser** berechnet, zur Straße einzuhalten.

(Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.)

Laut dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). Innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraßen nach § 9 (2) FStrG und der Landesstraßen nach § 25 (1) StrWG NRW ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich.

Straßen. NRW begrüßt daher zunächst, dass die Anbauverbotszone als „hartes Tabukriterium“ im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgesetzt wird und darüber hinaus eine Rücknahme der Konzentrationsflächen bis auf einen Abstand von 40 m (weiche Tabuzone) von Rotorblattspitze zum Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraßen erfolgt.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Windenergieanlage gesehen. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Eine unmittelbare Erschließung einer WEA zu einer Bundesstraße ist nicht zulässig und an Landesstraßen grundsätzlich zu vermeiden. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll daher ausschließlich rückwärtig über öffentliche Gemeindegewege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen

Darüber hinaus sind die folgenden eingeleiteten bzw. beabsichtigten Baumaßnahmen der Regionalniederlassung Münsterland von der Ausweisung der Konzentrationszonen betroffen:

Bundesstraße 67 n / Bundesstraße 474 n zwischen Reken und Dülmen

Mit Datum vom 07. Dezember 2017 wurde der mittlerweile bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesstraße 67n / 474n zwischen Reken und Dülmen von der Bezirksregierung Münster erlassen. Somit unterliegen die betroffenen Flächen gemäß § 9a FStrG der Veränderungssperre und müssen bei Planungen Dritter auch mit ihren künftigen Funktionen berücksichtigt werden. Zusätzlich greift das Vorkaufsrecht für die vom Plan betroffenen Flächen.

Entsprechend dem Antrag der Straßenbauverwaltung hat die Bezirksregierung Münster mit Beschluss vom 08.12.2012 das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Dülmen – Nord“ eingeleitet. Alleiniges Ziel des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ist es, den Flächenbedarf für die B 67n / B 474n über die Flurbereinigung bereitzustellen. Kostenträger ist daher die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den Flächennutzungsplan aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland die folgenden **Bedenken**:

Laut dem Flächennutzungsplan verläuft die ausgewiesene Konzentrationszone Nr. 13 nördlich sowie südlich der planfestgestellten Bundesstraße 67n / B 474n und weist hierbei offensichtlich einen zu geringen Abstand (< 40 m) zum Fahrbahnrand der geplanten Bundesstraße auf.

Der gemäß dem Planfeststellungsbeschluss herzustellende Wirtschaftsweg (Bauwerksverzeichnis Deckblatt IV lfd. Nr. 56a und 101a) befindet sich vollständig im Bereich der Konzentrationszone.

Ferner liegt die Konzentrationszone Nr. 13 innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Dülmen-Nord“. Für den reibungslosen Ablauf des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist es erforderlich, dass die potenziell zu zahlenden Vergütungen des Anlagenbetreibers an die betroffenen Eigentümer innerhalb der genannten Konzentrations- bzw. Vergütungszone auf die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens neu zugeteilten Flächen mitgenommen werden können. Hierzu sind vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der WEA und den Eigentümern erforderlich. Sollten solche vertraglichen Regelungen nicht erfolgen, wird die dringend erforderliche Tauschbarkeit der Flächen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens stark eingeschränkt und damit Nachteile für die Bundesstraßenverwaltung verursachen. Etwaige Entschädigungszahlungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung der Konzentrationszone Nr. 13 ergeben, sind zu klären und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertraglich zu regeln

Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist ein umfassendes Kompensationskonzept zur projektspezifischen umweltfachlichen Konfliktbewältigung. Dies sind zunächst die Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß den §§ 14 und 15 des BNatSchG sowie den §§ 30 und 31 des LNatSchG.

Das Straßenbauvorhaben beinhaltet darüber hinaus Konflikte im Zusammenhang mit dem europäischen und nationalem Arten- und Gebietsschutz. Die vorgenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen daher überwiegend - im Rahmen einer multifunktionalen Zuweisung – ebenso zur Schaffung von Alternativlebensräumen gemäß § 44 BNatSchG für die Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten (CEF-Maßnahmen). Einige diese Maßnahmen übernehmen – neben den beiden vorgenannten rechtlichen Ansprüchen – auch die Funktion der Schadensbegrenzung (FFH/S-Maßnahmen) zur vertraglichen Umsetzung des Projektes nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete).

Die beschriebenen Entwicklungsziele und Funktionen der Kompensationsmaßnahmen dienen daher in mehrfacher Weise der umweltfachlichen Vorsorge und Konfliktheilung mit unterschiedlichen rechtlichen Hintergründen.

Die erforderlichen Maßnahmen wurden im notwendigen Umfang im Projektraum verortet und in großen Teilen bereits hergerichtet. Die planfestgestellten Entwicklungsziele und Funktionen der Kompensationsmaßnahmen - einschließlich der geplanten und zwingenden Neuetaablierung projekt- und planungsrelevanter Arten und Lebensräume sind damit auch für Dritte als tatsächlich gegeben zu bewerten (siehe Anlage). Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sowie in den nachgeordneten Zulassungsverfahren ist daher von den Planungs- und Vorhabensträgern „Windenergie“ zu prüfen, inwieweit die Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und letztendlich die Vorgaben des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Neubau der Bundesstraße 67n / Bundesstraße 474n zwischen Reken und Dülmen gefährdet sein können.

Landesstraße 551 zwischen Dülmen und Buldern (Projekt 03-0263)

Die Regionalniederlassung Münsterland beabsichtigt die Umgestaltung des Straßenquerschnitts inklusive dem Bau eines kombinierten Geh-Radweges im Zuge der Landesstraße 551, Streckenabschnitt 58.2 bis 61 zwischen Dülmen und der Buldern. Der Baubeginn erfolgt im Sommer 2019. Die gemäß § 25 StrWG NRW definierte Anbaubeschränkungszone (40 m) ist bei der Festssetzung der Konzentrationszonen grundsätzlich entsprechend zu berücksichtigen.

Da Straßen. NRW derzeit nur die beabsichtigten Grenzen zum Gesamtvorhaben vorliegen, können die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Insoweit sind die oben stehenden Ausführungen als vorläufig und nicht abschließend anzusehen.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die genauen Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich mit Straßen. NRW – Regionalniederlassung Münsterland - festzulegen.

Um die Bedenken im Zusammenhang mit der Konzentrationszone auszuräumen, wird seitens Straßen. NRW angeregt, den Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Aspekte zu überarbeiten.

Bei dem weiteren Verfahren bitte ich die Regionalniederlassung Münsterland erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

gez.

Frank Steinbuß